

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 261-263

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 261.

Schreiben

des Landtags an das Großherzogliche Staatsministerium.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Höher Staatsregierung verfehlt der Landtag nicht, unter Bezugnahme auf § 11 der Geschäftsordnung ergebenst mitzutheilen, daß in der heutigen Sitzung Konsul Groß zum Präsidenten, Fabrikant Schulze zum Vice-Präsidenten und Oberamtsrichter Burlage, Landmann Hollmann und Bürgermeister Mahlstedt zu Schriftführern des Landtags gewählt sind.

Oldenburg, den 6. November 1896.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Mahlstedt.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich gemäß § 28 der Geschäftsordnung ergebenst mitzutheilen, daß zur Begutachtung der Vorlagen der Großherzoglichen Staatsregierung folgende Ausschüsse gewählt sind:

1. ein Finanz-Ausschuß für die Vorlagen Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 16, 23, 24, 27, 31, 34, 35 und 37, bestehend aus den Abgeordneten: Feldhus, Gramberg, Jungbluth, Jürgens (Vorsitzender), Kajsch, Meyer, Quatmann, Schröder und Wenke;
2. ein Eisenbahn-Ausschuß für die Vorlagen Nr. 22 und 28, bestehend aus den Abgeordneten: Hoyer, Lübben, Möhlmann, Roggemann (Vorsitzender), Roter, Schulte, Schulze, Thorade und Wallrichs;
3. ein Verwaltungs-Ausschuß für die Vorlagen Nr. 1, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 29, 30, 33, 36 und 38, bestehend aus den Abgeordneten: Alfs, Burlage, Dohm, Gerdes, Hanken, zur Horst, Huchting, Mahlstedt, Plagge (Vorsitzender), Tangen, Weizel und Wilken;
4. ein Justiz-Ausschuß für die Vorlagen Nr. 8, 9, 10, 11 und 26, bestehend aus den Abgeordneten: Ahlhorn, Alfs, Burlage (Vorsitzender), Hollmann, Kühling, Maas, Schütz und Wild;
5. ein Petitions-Ausschuß, bestehend aus den Abgeordneten: Ahlhorn, Hollmann, zur Horst, Huchting (Vorsitzender), Kühling, Maas, Roter, Schütz und Wild.

Oldenburg, den 7. November 1896.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Burlage.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß er, nachdem in heutiger Sitzung die Prüfung der Wahlen stattgefunden, sämtliche Wahlen für gültig erklärt hat.

Die Wahlakten sind der Großherzoglichen Ministerial-Kanzlei gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Landtags heute zurückgesandt.

Oldenburg, den 6. November 1896.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Burlage.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß er den Abgeordneten Groß zum Vorsitzenden und die Abgeordneten Meyer, Wenke, Jürgens, Dohm und Jungbluth zu Mitgliedern des ständigen Landtagsausschusses gewählt hat.

Oldenburg, den 22. Dezember 1896.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	J. B. (gez.) Rohde.

Anlage Nr. 1.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 15. September 1896, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung) erwidert der Landtag ergebenst, daß er diesem Gesetzentwurfe mit folgenden Abänderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

1. An den dritten Absatz der neuen Bestimmungen des Artikels 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der gewonnene Dorf muß binnen einer weiteren Frist von vier Monaten entfernt werden.“

An den fünften Absatz daselbst werden folgende Worte angefügt:

„unbeschadet des Artikels 55, § 2.“

2. Hinter dem Artikel 2 des Gesetz-Entwurfs wird folgender Artikel 3 eingefügt:

Im Artikel 17 § 3 wird zwischen den Worten „— Werth haben“ und „oder“ folgender Zwischensatz eingeschoben:

„oder handelt es sich um Torfmoore, die wegen ihrer örtlichen Verbindung mit fabrikmäßigen Betrieben einen besondern Werth haben.“

3. Die Artikel 3, 4 und 5 erhalten die Ziffern 4, 5 und 6.

Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag ergebenst, diesen Aenderungen zustimmen zu wollen.

Oldenburg, den 12. Februar 1897.

Der Präsident. Der Schriftführer.
(gez.) Groß. S. B.
(gez.) Rohde.

Anlage Nr. 2.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 15. September d. J., betreffend Zuschuß für die Baugewerk- und Maschinenbauschule zu Barel erwidert der Landtag ergebenst, daß er

1. soweit erforderlich nachträglich seine Zustimmung dazu ertheilt, daß dem Architekten Diesener für den Bau der Großherzoglichen Baugewerk- und Maschinenbauschule zu Barel außer dem im Kostenschlage für diesen Bau festgesetzten Preis von 38 000 M eine Summe von 2000 M als Unternehmergewinn zugebilligt worden ist;

2. soweit erforderlich seine nachträgliche Zustimmung zur Zahlung des vollen Jahresbetrages des für das Jahr 1895 zu einer Baugewerk- und Maschinenbauschule im Herzogthum bewilligten Jahreszuschusses von 10 000 M für das Schuljahr 1895/96 ertheilt.

Oldenburg, den 27. November 1896.

Der Präsident. Der Schriftführer.
(gez.) Groß. (gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 3.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 15. September v. J. betr. die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkassen der 3 Provinzen für die Finanzperiode 1891/93, erwidert der Landtag ergebenst, daß er

Anlagen. XXVI. Landtag.

die Nachweisungen nicht beanstandet und die Vorlage für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 24. Februar 1897.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. S. B.
Rohde.

Anlage Nr. 4.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 15. September v. J., betr. die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben zc. des Landeskulturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1891/93, erwidert der Landtag ergebenst, daß er die fraglichen Nachweisungen nicht beanstandet und die Vorlage für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 19. Januar 1897.

Der Präsident. Der Schriftführer.
(gez.) Groß. (gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 5.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwidern des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 15. September v. J. betr.

a. das von der Buchhalterei des Finanzbüreaus geführte und vom Hauptkassen-Kontroleur als richtig attestierte General-Konto über die Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse des Großherzogthums für die Jahre 1891, 1892 und 1893,

b. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der als besondere Abtheilung der Centralkasse bestehenden Serviskasse für dieselben Jahre,

c. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse für die Finanzperiode 1891/93 in Vergleichung mit dem Voranschlage,
sendet der Landtag die gedachten Bücher als unbeanstandet hieneben zurück.

Oldenburg, den 17. Februar 1897.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. S. B.
Rohde.

Anlage Nr. 6.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 15. September v. J. betr. die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanz-

periode 1891/93 und der zugehörigen Nebenkassen, erwidert der Landtag ergebenst, daß er zu den Ueberschreitungen der Extraordinarien der Landeskasse für 1891/93 im Betrage von 178 241,68 M keine Genehmigung erteilt und im Uebrigen die Bücher und Nachweisungen unbeanstandet der Großherzoglichen Staatsregierung zurücksendet.

Oldenburg, den 17. Februar 1897.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. F. B.
Kohde.

Anlage Nr. 7.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. September d. J., betr. Mittheilung über den Ankauf von Häusern bei der Strafanstalt zu Wechta, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diese Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Oldenburg, 1896 Dezember 4.

Der Präsident. Der Schriftführer.
(gez.) Groß. (gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 8.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. September d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Aufhebung der bestehenden Vorschriften über die in das Geburtsregister einzutragenden Vornamen, erwidert der Landtag ergebenst, daß er dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe mit der Aenderung, daß im Artikel 1 desselben die Worte „(Barnstedt's Zusammenstellung der für das Fürstenthum Birkenfeld noch gesetzliche Kraft habenden französischen Legislation Seite 420)“ wegfallen, seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, der getroffenen Aenderung ihre Zustimmung erteilen zu wollen.

Oldenburg, den 4. Dezember 1896.

Der Präsident. Der Schriftführer.
(gez.) Groß. (gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 9.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 17. September d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom

15. August 1861, betr. den bürgerlichen Prozeß, erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, 1896 Dezember 4.

Der Präsident. Der Schriftführer.
(gez.) Groß. (gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 10.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 17. September v. J. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderungen der Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungsordnung vom 8. April 1871, erteilt der Landtag mit der Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß im Artikel 2 Absatz 2 die Worte:

„nach der Artikel-Nummer des Grundbuchblattes bezw. nach den in der Mutterrolle verzeichneten Flur- und Parzellennummern“

ersetzt werden durch die Worte:

„nach der Nummer des Grundbuchblattes oder Artikels, sowie auch nach den in der Mutterrolle bezw. dem Grundbuche verzeichneten Flur- und Parzellennummern.“

Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag ergebenst, der getroffenen Aenderung ihre Zustimmung erteilen zu wollen.

Oldenburg, den 19. Januar 1897.

Der Präsident. Der Schriftführer.
(gez.) Groß. (gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 11.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 17. September v. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Aenderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, erteilt der Landtag mit der Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß an die Stelle der Worte: „darf nie“ gesetzt wird: „oder bei mehreren Zahlungs-terminen der letzte darf nicht.“

Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag ergebenst, der getroffenen Aenderung ihre Zustimmung erteilen zu wollen.

Oldenburg, den 19. Januar 1897.

Der Präsident. Der Schriftführer.
(gez.) Groß. (gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 13.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 17. September d. J., betr. die Verwendung von Ueberschüssen der Irrenanstalt Wehnen ergebenst zu erwidern, daß er sich damit einverstanden erklärt, daß von den Ersparnissen der Anstalt aus den Jahren 1891 bis 1895 4000 *M* zur Beschaffung des Inventars für das neue Gebäude für halbruhige Männer verwendet werden, im Uebrigen aber den Antrag der Staatsregierung in Hinblick auf § 219 der Ausgaben des Herzogthums ablehnt.

Oldenburg, den 4. Dezember 1896.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

(gez.) Groß.

(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 14.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 26. September v. J., betr. Aenderung des Systems der direkten staatlichen Besteuerung, erwidert der Landtag ergebenst, unter Bezugnahme auf den desfalls erstatteten Ausschußbericht,

1. daß er sich über den Plan der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend Einführung einer partiellen Vermögenssteuer, wie solcher in der Vorlage näher dargelegt, dahin gutachtlich äußert, daß derselbe als geeignet, eine Reform unserer direkten staatlichen Besteuerung herbeizuführen, nicht anzusehen ist.
2. Daß das System der gegenwärtigen direkten Staatssteuern wegen der dadurch bedingten doppelten Belastung des Grundeigenthums durch die Realsteuern einer- und die Einkommensteuern andererseits eine Ungerechtigkeit in sich schließt, deren Beseitigung dringend geboten erscheint.
3. Daß er die Großherzogliche Staatsregierung ersucht, in nochmalige Erwägung darüber eintreten zu wollen, auf welchem Wege eine Reform unserer direkten Staatssteuern im Sinne der Gleichstellung des im Immobilienbesitz bestehenden Vermögens mit demjenigen, welches zinstragend oder in Handel, Gewerbe und Schifffahrt angelegt ist, durchführbar erscheint und weist diesbzüglich auf folgende Möglichkeiten dabei in Betracht zu ziehenden Modalitäten hin:
 1. auf die im Königreich Preußen am 1. April 1895 in Kraft getretene Steuerreform, vielleicht mit der Modifikation, daß nach gänzlicher Beseitigung der Realsteuern eine das gesammte Vermögen nach Abzug der Schulden gleichmäßig treffende, entsprechend begrenzte Vermögenssteuer eingeführt, und der alsdann noch verbleibende Ausfall durch einen Zuschlag zur Einkommensteuer gedeckt werde;

2. auf den Modus einer Reform in dem Sinne, daß etwa die Hälfte bis zwei Drittel der jetzigen Realsteuern aufgehoben und der dadurch entstehende Ausfall durch Erhöhung der Einkommensteuer event. unter Vorbelastung des fundierten Einkommens wieder eingebracht wird, analog dem im Königreich Sachsen zur Zeit herrschenden System;
3. auf die Möglichkeit einer durchgreifenden Reform unserer Einkommensteuer mit der Tendenz, das Einkommen, welches durch die Realsteuern bereits betroffen, in entsprechender Höhe bei der Einkommensteuer unbesteuert zu lassen, und den dadurch entstehenden Ausfall durch eine entsprechende Progression, etwa von derjenigen Stufe anfangend, bei welcher in der Regel fundirtes Vermögen bei der Schätzung in Betracht kommt, sowie eventuell durch höhere Belastung des gesammten auf einem Vermögensfundus beruhenden Einkommens bei der Einkommensteuer oder durch Einführung einer mäßigen Vermögenssteuer zu decken.

Oldenburg, den 5. März 1897.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

Groß.

J. B.

Rhode.

Anlage Nr. 15.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 28. September v. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes, erwidert der Landtag unter Bezugnahme auf die desfallsigen Verhandlungen in den Sitzungen am 19. Februar, 1. und 3. März d. J. ergebenst, daß er diesem Gesetzentwurfe mit folgenden Aenderungen und Zusätzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

1. Die Ueberschrift wird statt Artikel 1 „Artikel I“ heißen müssen.
2. Artikel 16, § 2 erhält folgende Fassung:

„Das Dienst-einkommen der Lehrerstellen an solchen Schulen ist vom Schulausschusse durch Regulativ in baarer Geldsumme festzusetzen. Dabei kann höchstens bei einer von je vier für seminaristisch gebildete Lehrer bestimmten Stellen das Dienst-einkommen auf dasjenige der Nebenlehrer an den Volksschulen beschränkt werden.

Ob hierbei Stellen, welche mit einer Lehrerin besetzt sind, zu den für seminaristisch gebildete Lehrer bestimmten Stellen zu rechnen sind, entscheidet das Oberschulkollegium.

Bei den übrigen Stellen soll jeder Lehrer mindestens die einem Hauptlehrer an Volksschulen zukommenden Beträge erhalten. Bei der Berechnung dieser Beträge ist die den Hauptlehrern an Volks-

schulen begleichende Dienstwohnung mit Hausgarten zu 200 bis 400 *M* anzuschlagen.

Wenn vom Schulausschusse eine Dienstwohnung gestellt wird, so ist dafür ein angemessener Betrag von dem baaren Dienststeinkommen einzubehalten.

Ob den vorstehenden Bestimmungen in genügender Weise nachgekommen ist, entscheidet das Oberschulkollegium.

Die Ruhegehälter, Wartegelder und Alterszulagen sind aus der Klasse zu bestreiten, welche zur Zahlung der Gehälter verpflichtet ist."

3. Der Artikel 33 § 3 erhält folgende Fassung:

"Ergeben sich nach Ablauf der fünfjährigen Dienstzeit aus der Dienstführung erhebliche Bedenken, so ist die unwiderrufliche Anstellung bis weiter, jedoch höchstens auf zwei Jahre hinauszuschieben. Dem Lehrer ist der Grund einer solchen Entschließung auf sein Ansuchen zu eröffnen.

Nach Ablauf der festgesetzten Zeit ist der Lehrer entweder unwiderruflich anzustellen oder zu entlassen.

4. In dem Artikel 33 § 4 Abs. 2 werden die Worte „aus besonderen Gründen“ gestrichen.

5. In dem Artikel 37 § 1 wird unter Ziffer 3 die Zahl „650“ durch die Zahl „700“ ersetzt und der zweite und dritte Absatz gestrichen.

6. Dem Artikel 37 § 2 wird folgende Fassung gegeben:

"Dem Dienststeinkommen der Hauptlehrer, und der im § 3 bezeichneten Nebenlehrerstellen gehen in denjenigen Schulachten, welche in dem diesem Gesetze anliegenden Verzeichnisse (Anlage A) benannt sind, Ortszulagen in den dabei angeführten Beträgen hinzu. Die Nebenlehrer beziehen in diesen Schulachten ein Ortszulage von 100 *M*.

Mit dem im Jahre 1899 zusammentretenden ordentlichen Landtage soll das Verzeichniß einer Revision unterzogen und im Wege der Gesetzgebung, soweit erforderlich, geändert werden.

Veränderungen des Verzeichnisses, durch welche das Dienststeinkommen einer Stelle herabgesetzt wird, sind für den zeitigen Inhaber der Stelle ohne Einfluß. In wieweit sonstige Veränderungen für den zeitigen Inhaber zur Anwendung kommen, bestimmt das Oberschulkollegium.

7. Im Artikel 37 § 2 bleibt der zweite Satz des § 2 in der Fassung der Regierungsvorlage als vierter Absatz stehen.

8. Der Artikel 37 § 3 erhält folgende Fassung:

"An den Schulen mit drei und vier Klassen soll ein Nebenlehrer, an den Schulen mit fünf und mehr Klassen soll bei ungerader Anzahl der Nebenlehrerstellen die größere Hälfte, bei gerader Anzahl die Hälfte, ein Dienststeinkommen haben, welches nicht unter den für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Beträgen liegt. Diese Nebenlehrerstellen sollen stets die oberen an der betreffenden Schule sein. Stellen, welche mit Lehrerinnen besetzt sind, werden bei dieser Berechnung als Nebenlehrerstellen mitgezählt. Diejenigen Stellen, mit welchen hier-

nach das Dienststeinkommen eines Hauptlehrers verbunden sein soll, können auch mit Lehrerinnen besetzt werden, auf welche dann die Bestimmungen des Artikels 45 a Anwendung finden.

Soweit für diese Lehrer eine Dienstwohnung mit Hausgarten nicht beschafft ist, was von dem Ermessen des Schulachtsausschusses abhängt, tritt zu deren Gehalt eine Wohnungsentschädigung von 200 bis 400 *M* jährlich nach Bestimmung des Oberschulkollegiums.

Das nach den vorstehenden Sätzen aufzustellende veränderte Verzeichniß der Wohnungsentschädigungen ist dem im Jahre 1899 zusammentretenden ordentlichen Landtage vorzulegen."

9. Im Artikel 41 § 1 wird zwischen den Worten „andere“ und „Wohnung“ das Wort „möblirte“ eingeschoben.

10. Im Artikel 41 § 2 werden im ersten Absatz, Zeile 2, zwischen den Worten „Schulvorstandes“ und „bestimmen“ die Worte „und des Schulachtsausschusses“ eingeschoben.

11. Der Artikel 42 § 1 erhält, nachdem in der letzten Zeile die Zahl „100“ durch die Zahl „125“ ersetzt ist, folgenden Zusatz:

"Wird eine Alterszulage nicht gewährt, so ist dem Lehrer auf sein Ansuchen der Grund der Verjasung zu eröffnen. Nach Fortfall des Verjasungsgrundes kann bei andauernd guter Führung und Leistung die Alterszulage von einem späteren Zeitpunkt gewährt, auch bestimmt werden, daß die Verjasung auf die Fristen der ferneren Alterszulagen keinen Einfluß haben soll.

12. Im Artikel 42 § 2 tritt an Stelle des ersten Satzes folgender Satz:

"Die Zulagen sind zum Betrage von 75 *M* aus der Landeskasse, im Uebrigen aus der Schulkasse zu bezahlen."

13. Im Artikel 45 a werden im § 5, Absatz 2 zwischen den Worten „Alterszulagen“ und „in“ die Worte „im Betrage von je 100 *M*“ eingeschoben.

14. Der Artikel 46 § 3 erhält im ersten Absätze folgende Fassung:

"Diejenigen Mitglieder einer anderen Konfession, welche gemäß § 2 ihren Kindern häuslichen Unterricht gewähren oder ihre Kinder eine Privatschule der dort gedachten Art besuchen lassen und zu dieser Privatschule verhältnismäßigen Beitrag leisten, sind von allen Schullasten befreit."

15. Im Artikel III wird das Wort „alsbald“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag ergebens, den getroffenen Aenderungen des Gesetzes zustimmen zu wollen.

Oldenburg, den 3. März 1897.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

Groß.

J. B.

Kohde.

Anlage Nr. 16.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 28. September d. J., betr. die Uebersicht der vorhandenen, dem Staate gehörigen Vermögenstheile mit Angabe des Werthes derselben, ergebenst zu erwidern, daß er nach genommener Kenntniß diese Vorlage für erledigt erklärt.

Oldenburg, 1896 November 27.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 17.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 1. Oktober 1896, betr. die Einrichtung einer fünften Klasse im Seminar zu Oldenburg, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diese Vorlage ablehnt.

Oldenburg, 1897 März 12.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	F. B. Kohde.

Anlage Nr. 18.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiderung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. Oktober v. J. ertheilt der Landtag dem vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderung des Artikels 75 der revidirten Gemeindeordnung und Aufhebung der Lieferung des sog. Armenholzes, seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, 1897 Januar 19.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 19.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 3. Oktober d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend die bei den Urwahlen zum Landtage, bei den Wahlen zu Gemeinde- und Schulvertretungen, sowie bei den Wahlen der Schöffen und Beisitzer im Fürsten-

thum Birkenfeld zu benutzenden Stimmzettel, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 4. Dezember 1896.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 20.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 5. Oktober d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Artikels 1, § 3 der revidirten Gemeindeordnung, ertheilt der Landtag mit der Abänderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß in der zweiten Spalte und Zeile 2 von oben die Worte: „Wenn der Entwurf Seitens der Mehrheit der Versammlung angenommen worden, so ist derselbe unter der Aufforderung unzuändern in: Nach Annahme des Entwurfs durch die Mehrheit der Versammlung ist er unter der Aufforderung“ u. s. w.

Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag, der getroffenen Aenderung ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Oldenburg, den 4. Dezember 1896.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 21.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 6. Oktober v. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes betr. Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden, erwidert der Landtag ergebenst, daß er dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe mit der Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt, daß dem Artikel 2 folgende Fassung gegeben wird:

„Die neugebildete östliche Gemeinde ist verpflichtet, binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der neugebildeten westlichen Gemeinde die Summe von 40 000 *M* als Chausseeunterhaltungskapital und 10 000 *M* als Armentapital auszufehren.

Ferner übernimmt die neugebildete östliche Gemeinde eine unkündbare und unverzinsliche Schuld von 100 000 *M* zu Gunsten der neu gebildeten westlichen Gemeinde.

Für den Fall, daß die Chausseegeldeinnahmen durch den Staat aufgehoben werden, soll die neu gebildete östliche Gemeinde der neugebildeten westlichen Gemeinde sofort 100 000 *M* baar zu Chausseeunterhaltungszwecken auszahlen, abzüglich einer er-

waigen Entschädigungssumme für Aufhebung des Chausseegeldes.

Jede der beiden Gemeinden erhält das ganze Chausseegeld von den Gemeindechauffeen ihres Bezirks."

Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag ergebenst, dem Gesetz-Entwurfe in dieser veränderten Fassung zustimmen zu wollen.

Oldenburg, 1897 März 12.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	J. V. Kohde.

Anlage Nr. 22.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 7. Oktober d. J., betr. Anstellung eines zweiten bautechnischen Mitgliedes der Eisenbahndirektion, erwidert der Landtag ergebenst, daß er die Vorlage ablehnt, und in Erwägung, daß sowohl nach Ansicht der Staatsregierung als auch des Landtags eine Ueberlastung des Ministeriums des Innern u. s. w. vorhanden ist und aus diesem Grunde eine andere Vertheilung der Geschäfte des Staatsministeriums dringend geboten erscheint, erklärt, daß er, soweit bis jetzt zu übersehen, erst nach einer in diesem Sinne getroffenen Entscheidung mit der Staatsregierung über etwaige Vorlagen, betreffend Bewilligung neuer Stellen bei der Eisenbahnverwaltung, in Verhandlung treten möchte, zumal nach Ansicht des Landtages solche Vorlagen von derjenigen Stelle ausgehen müssen, welche in Zukunft berufen sein wird, die oberste Leitung des Eisenbahnwesens zu übernehmen.

Oldenburg, 1896 Dezember 4.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 23.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 7. Oktober d. J., betreffend die Verwendung von Ueberschüssen der Ersparungskasse, ergebenst zu erwidern, daß er nach genommener Kenntnis diese Vorlage für erledigt erklärt.

Oldenburg, 1896 November 27.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 24.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 7. Oktober d. J., betr. nachträgliche Ge-

nehmigung der Uebertragung eines Theils der im Vorschlage der Ausgaben des Herzogthums für 1891/93 zum Bau der Staatschauffee Friesoythe-Ellerbrock bewilligten Baukosten auf das Jahr 1894, erwidert der Landtag ergebenst, daß er zu der stattgefundenen Uebertragung einer Summe von 9500 M auf das Jahr 1894 seine nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, 1896 Dezember 22.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	J. V. (gez.) Kohde.

Anlage Nr. 25.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung verfehlt der Landtag nicht, unter Bezugnahme auf die desfalligen Verhandlungen in den Sitzungen am 27. November und 4. Dezember d. J. ergebenst mitzutheilen, daß er dem mit geehrtem Schreiben vom 8. Oktober d. J. vorgelegten Gesetz-Entwurfe, betr. Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooog, in nachfolgender Fassung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooog.

Artikel 1.

Wer als Kur- oder Badegast das Nordseebad Wangerooog besucht, ist zur Entrichtung einer Abgabe (Kurtaxe) verpflichtet.

Artikel 2.

Der Ertrag der Kurtaxe ist vom Staatsministerium, Departement des Innern, oder nach seiner Anweisung vom Amte Feder, zur Haltung und Hebung des Nordseebades Wangerooog zu verwenden.

Artikel 3.

Die näheren Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über den Eintritt der Verpflichtung, die Befreiung von derselben, die Höhe der Kurtaxe und die Kassenführung, werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, den getroffenen Aenderungen ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Oldenburg, 1896 Dezember 4.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 26.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 10. Oktober v. J. vorgelegten Entwurfe



eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg betr. Abänderung des Eigenthumserwerbgesetzes vom 3. April 1876, ertheilt der Landtag mit folgender Abänderung seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Der Artikel 5 erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz: Ist die Eintragung der Domainialgefälle bezw. der Vormerkungen für den Bezirk eines Amtsgerichts erfolgt, so wird dies in den Oldenburgischen Anzeigen und nach Ermessen des Amtsgerichts auch in anderen öffentlichen Blättern zwei Mal bekannt gemacht."

Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag ergebenst, dieser Abänderung ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Oldenburg, 1897 Februar 1.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	J. B.
	Kohde.

Anlage Nr. 28.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 30. Oktober d. J. betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1897/99 erwidert der Landtag, unter Bezugnahme auf den desfalligen Ausschussbericht und die Verhandlungen in den Sitzungen vom 15. und 16. Dezember d. J., ergebenst, daß er diesen Voranschlag, wie die Anlage ergibt, genehmigt hat.

Dabei ist vom Landtage noch ferner beschlossen worden:

1. Die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, im Voranschlag der nächsten Finanzperiode die Ausgaben für die Unterhaltung des Fischereihafens in Nordenham nebst den dazu gehörigen staatlichen Anlagen unter Position 132 II. zu verbuchen.
2. Angesichts des stetigen procentualen Anwachsens der persönlichen Ausgaben auf Tit. I und II die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, Erhebungen darüber anzustellen, ob und wie weit Erparungen zu ermöglichen sind und der nächsten Landtagsversammlung das Ergebnis mitzutheilen.
3. Bei Genehmigung des Tit. IV. a. b. c. Pos. 111 und 136 mit:

pro 1897	1898	1899
----------	------	------

560 490 M.	550 445 M.	536 090 M.
------------	------------	------------

die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in der späteren Uebersicht der Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse pro 1897/99 die in den Jahren 1898 und 1899 für die Strecke Oldenburg-Vohbrake verwandten Mittel besonders aufzuführen.

Oldenburg, 1896 Dezember 18.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	J. B.
	(gez.) Kohde.

Anlage Nr. 29.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 27. Oktober d. J. vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Förderung der Pferdezucht, ertheilt der Landtag mit folgenden Abänderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. Artikel 2 lautet:

Das Herzogthum Oldenburg wird in ein nördliches und ein südliches Zuchtgebiet eingetheilt. Die Regelung der Grenzen der beiden Zuchtgebiete erfolgt auf Vorschlag der Röhrenskommission durch das Staatsministerium, Departement des Innern.

2. Artikel 4 § 3 lautet:

Für jedes der beiden Zuchtgebiete sind von dem Ausschusse des Züchtersverbandes dieses Gebietes dem Staatsministerium, Departement des Innern, je sechs geeignete Pferdekennner zum Zwecke der Ernennung der Ahtsmänner, und je sechs geeignete Pferdekennner zum Zwecke der Ernennung der Ersatzmänner in Vorschlag zu bringen. Die Vorzuschlagenden dürfen nicht Pferdehandel als Haupterwerbszweig treiben.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ernennt für jedes Zuchtgebiet aus den für dieses zu Ahtsmännern Vorgesetzten drei Ahtsmänner, und aus den für das Zuchtgebiet zu Ersatzmännern Vorgesetzten für jeden Ahtsmann einen Ersatzmann.

Bei der Ernennung der Ahtsmänner und der Ersatzmänner ist nach Möglichkeit den Interessen der verschiedenen Theile der Zuchtgebiete Rechnung zu tragen.

3. Die Ueberschrift II. A. lautet:

Röhrung der Hengste und ihre Benutzung.

4. Artikel 9 § 1 lautet:

Die ordentliche Röhrung findet alljährlich an den von der Röhrenskommission bestimmten Orten und Tagen in den Monaten Januar, Februar oder März statt.

5. Artikel 15 lautet:

Die in dem Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtstuten dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Art. 8 § 2 nur von solchen Hengsten belegt werden, welche für das Zuchtgebiet angeführt sind. Ein in einem Zuchtgebiete angeführter Hengst kann auf Antrag des Hengstbesizers auch für das andere Zuchtgebiet angeführt werden, wenn die drei ständigen Mitglieder der Röhrenskommission ihn für geeignet erachten.

Die Röhrenskommission ist befugt, zum Zwecke der Blutauffrischung die Benutzung geeigneter, dem Zuchtziele entsprechender Hengste fremdstaatlicher Land- und Hauptgestüte zu gestatten.

6. Artikel 22 Absatz 3 lautet:

Das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet erhält die Bezeichnung:

„Oldenburger Stutbuch“
(elegantes schweres Kutschpferd).

Das Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet die Bezeichnung:

„Stutbuch der Münsterländisch-Oldenburgerischen Geest“
(mittelschweres Wagenpferd).

7. Artikel 23 lautet:

In das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet sind auf besonderem Folium einzutragen:

1. alle für dieses Zuchtgebiet angeführten Hengste.
2. alle zu dem Zeitpunkte, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen und älteren Zuchtstuten, die weder in das staatliche Stammregister, noch in das Oldenburger Gestütbuch, Band I und II (Artikel 24) eingetragen sind, und nach dem Ergebnisse der vorzunehmenden erstmaligen allgemeinen Köhrung dem Zuchtziele dieses Zuchtgebiets (Artikel 22) entsprechen;
3. alle im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen und älteren Stuten, welche von einer in das Stutbuch eingetragenen Stute abstammen, sobald sie zur Zucht verwandt werden;
4. in späterer Zeit, nach Vornahme der erstmaligen allgemeinen Köhrung auf Antrag des Besitzers, diejenigen sonstigen dreijährigen und älteren Stuten, welche nach dem Ergebnisse der vorzunehmenden Köhrung dem Zuchtziele dieses Gebiets (Artikel 22) entsprechen.

Die Nachzucht einer eingetragenen Stute ist zunächst auf deren Folium zu vermerken.

8. Artikel 25 lautet:

Die Besitzer der im nördlichen Zuchtgebiete vorhandenen, noch nicht eingetragenen dreijährigen und älteren Zuchtstuten sind verpflichtet, dieselben, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, der Köhrungskommission zur erstmaligen Köhrung für die Aufnahme in das Stutbuch einmal vorzuführen.

9. Artikel 33 Absatz 3 lautet:

Dieselbe hat aus ihrer Mitte zwei Vertrauensmänner, einen Obmann derselben und einen Stellvertreter der Vertrauensmänner, zu wählen.

Im nördlichen Zuchtgebiete wird der Obmann zugleich als Ausschuszmann gewählt. Die Vertrauensmänner haben denselben im Falle seiner Verhinderung im Ausschusse zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt die Bezirksversammlung.

Im südlichen Zuchtgebiete werden der Obmann und ein Vertrauensmann zugleich als Ausschuszmann gewählt. Der andere Vertrauensmann hat den Obmann, und der Stellvertreter der Vertrauensmänner den als Ausschuszmann gewählten Ver-

trauensmann im Falle der Verhinderung im Ausschusse zu vertreten.

10. Artikel 34 lautet:

Der Züchterverband wird vertreten durch den Ausschusz, welcher aus den von der Bezirksversammlung dazu Gewählten (Artikel 33) besteht. Die Verwaltung des Züchterverbandes wird wahrgenommen:

1. in Betreff der allgemeinen Geschäfte durch den den Vorstand.

Derselbe besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende als solcher und die Mitglieder, sowie ferner ein Stellvertreter, werden vom Ausschusse aus den stimmberechtigten Genossen des Züchterverbandes gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Staatsministeriums, Departement des Innern;

2. innerhalb der einzelnen Bezirke durch den Obmann und die Vertrauensmänner.

11. Artikel 36 wird § 1 dieses Artikels.

Artikel 36 § 2 lautet:

Die Beitreibung rückständiger Umlagen und Bruchgelder geschieht im Verwaltungswege auf dieselbe Weise, wie die Beitreibung der öffentlichen Landessteuern.

12. Artikel 41 § 1 Absatz 2 lautet:

In den Fällen 1—3 gilt jede Belegung einer Stute als selbstständiger Uebertretungsfall.

13. Artikel 41 § 3 lautet:

Wer wesentlich unrichtige Thatsachen in das Deckregister oder statistische Verzeichniß (Artikel 14) einträgt oder eintragen läßt, oder einen unrichtigen Thatsachen enthaltenen Deckschein dem Stutenbesitzer aushändigt, oder aushändigen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

14. Artikel 42 lautet:

Die im Artikel 41 §§ 2 und 3 angedrohten Strafen u. s. w.

15. Im Artikel 43 wird das Wort Beförderung ersetzt durch das Wort „Förderung“.

16. Es wird neu hinzugefügt Artikel 46, der lautet:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

17. Im Inhaltsverzeichnis sind unter II A die Worte „Köhrung der Hengste und Benützung derselben“ ersetzt durch die Worte „Köhrung der Hengste und ihre Benützung“.

Unter G. Schlußbestimmungen sind die Zahlen 44—45 ersetzt durch die Zahlen 44—46.

Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag ergebenst, dem Gesetz-Entwurfe in dieser Fassung zustimmen zu wollen.

Der Landtag hat sodann noch in seiner 8. Sitzung am 18. Dezember d. J. beschlossen, sich mit folgenden, zu

dem vorgelegten Entwurfe einer Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums über die Ausführung des obgedachten Gesetzes gemachten Bemerkungen einverstanden zu erklären.

Zu II. 5.

Es wird angenommen, daß ein Hengstbesitzer im nördlichen Zuchtgebiete, dessen Hengst gleichzeitig für das südliche Zuchtgebiet angeführt ist, auch für Stuten aus dem südlichen Zuchtgebiete mindestens 20 *M* Deckgeld zu nehmen verpflichtet ist. Dagegen ein Hengstbesitzer im südlichen Zuchtgebiete, dessen Hengst gleichzeitig für das nördliche Zuchtgebiet angeführt ist, berechtigt ist, 15 *M* Deckgeld zu nehmen.

Zu III. 1 a.

Im südlichen Zuchtgebiete.

Es dürfte sehr wünschenswert sein, hier noch eine zweite Prämie von 750 *M* für Hengste einzustellen.

Sollte das Hengstmaterial nicht derart sein, daß die Prämien überhaupt nicht, oder nur theilweise vergeben werden können, so wäre die betreffende Summe zurückzubehalten, um im Sinne der Ziffer 9 zum Zwecke des Ankaufs eines geeigneten Deckhengstes u. s. w. Verwendung zu finden.

Durch reichliche Aufwendung staatlicher Mittel würde die Pferdezucht im südlichen Zuchtgebiete rascher aufblühen und das Interesse für sie sehr geweckt werden.

Zu III. 8. Absatz 2 und 9 Absatz 1.

Nicht ausgegebene Prämienbeträge müssen ohne Gegenleistung der Züchterverbände zu Zuchtzwecken Verwendung finden können.

Zu III. 11. Absatz 4.

Es ist wünschenswerth, daß die Füllenschauen wenn möglich mit den Thierschauen gemeinsam abgehalten werden.

Zu V. A. 4.

Damit die Brandzeichen der beiden Zuchtgebiete sich deutlich unterscheiden, wird es thunlich sein, als Brandzeichen für das südliche Zuchtgebiet ein M mit Krone einzuführen.

Zu B. a. 3.

Das Oldenburger Stutbuch beginnt demnach bezüglich der Stuten im dritten Bande mit der Nr. 3597, im Anschlusse an die letzte Nummer des zweiten Bandes des Oldenburger Gestütbuches.

Zu B. a. 4.

Da im nördlichen Zuchtgebiete bei der ersten allgemeinen Aufnahme das sämtliche Zuchtmaterial aufgenommen werden soll, so können die Worte „welche die Aufnahme der Stuten in das neue Stutbuch wünschen“ wegfallen.

Zu B. c. 4.

Der erste Absatz wird richtiger wie folgt zu fassen sein: Gleichfalls ohne Röhrrung sind in das Stutbuch aufzunehmen alle von eingetragenen Stuten geborene, von angeführten Hengsten abstammende u. s. w.

Anlagen. XXVI. Landtag.

Zu VI. **Dem Züchterverbande** des nördlichen Zuchtgebietes dürfte ebenfalls eine Beihilfe von 800 *M* zum Ankaufe geeigneter Stutfüllen und Stutenter zu gewähren sein, um auch dort die Bestrebungen zur weiteren Aufbesserung des Zuchtmaterials zu unterstützen.

Oldenburg, 1896. Dezember 22.

Der Präsident. Der Schriftführer.

(gez.) Groß. S. B.
(gez.) Rohde.

Anlage Nr. 30.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 28. Oktober v. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, erwidert der Landtag ergebenst, daß er dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt und die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt, im Art. 7 § 2 dieses Gesetz-Entwurfes das Datum über das Inkrafttreten des Enteignungsgesetzes nachzutragen.

Oldenburg, 1897 März 15.

Der Präsident. Der Schriftführer.

Groß. S. B.
Rohde.

Anlage Nr. 31.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 17. Oktober v. J., betr. die Nachweisungen über die Einnahmen und Verwendungen des Landeskulturfonds und der Kanalbaukasse in der Periode vom 1. Januar 1894 bis einschl. 30. September 1896, erwidert der Landtag ergebenst, daß er die fraglichen Nachweisungen nicht beanstandet und die Vorlage für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 19. Januar 1897.

Der Präsident. Der Schriftführer.

(gez.) Groß. (gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 32.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 23. Oktober d. J. erwidert der Landtag ergebenst, daß er in heutiger Sitzung den Rentier Adolf Cornelius in Oldenburg als Mitglied, und den Rathsherrn Harms in Oldenburg als Stellvertreter für die verstärkte Ober-Gras-Kommission im Herzogthum

Oldenburg für die Jahre 1897/99 gewählt hat, und daß beide Herren die Wahl angenommen haben.

Oldenburg, den 27. November 1896.

Der Präsident. Der Schriftführer.
(gez.) Groß. (gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 33.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 31. Oktober v. Js., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Abänderung des Brandkassen-Gesetzes vom 15. Aug. 1861, erwidert der Landtag ergebenst, daß er dem vorgelegten Gesetz-Entwürfe mit folgenden Abänderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

1. Der Artikel 1 wird abgelehnt.
2. Der Artikel 2 des Entwurfs wird wie folgt angenommen:

Der Artikel 18 erhält folgende veränderte Fassung:

§ 1. Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist berechtigt, die Einschätzung der Gebäude durch einen oder mehrere auf Kosten der Brandkasse anzustellende Sachverständige jederzeit prüfen und berichtigen zu lassen.

Ueber die Prüfung und Berichtigung ist von dem Sachverständigen ein Protokoll aufzunehmen. Mit der Aufnahme des Protokolls tritt die berichtigte Einschätzung in Wirksamkeit. Abschriften des Protokolls sind unverzüglich dem Amte, sowie dem Gebäude-Eigenthümer bezw. dessen Vertreter mitzutheilen. Beschwerden gegen die von den Sachverständigen festgestellte Höhe der Versicherungssumme werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden.

§ 2. Die Aemter sind berechtigt, jederzeit eine Einschätzung derjenigen Gebäude zu veranlassen, deren Anschlag nach ihrer Ansicht zu ändern ist.

3. Der Artikel 4 wird abgelehnt.
4. Der Artikel 6 Ziffer 2 wird abgelehnt.

Dabei wird die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt, die Artikelzahlen entsprechend zu ändern und ferner ergebenst ersucht, den obigen Aenderungen des Gesetzes zustimmen zu wollen.

Oldenburg, den 5. März 1897.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. J. B.
Kohde.

Anlage Nr. 34.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 31. Oktober v. Js., betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalien-

kasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1897/99, erwidert der Landtag ergebenst, daß er den vorgelegten Voranschlag nebst Anmerkungen genehmigt.

Oldenburg, den 19. Januar 1897.

Der Präsident. Der Schriftführer.
(gez.) Groß. (gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 35.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 2. November d. Js., betr. die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkassen der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1897/99, erwidert der Landtag ergebenst, daß er sich damit einverstanden erklärt:

1. daß der Staatsregierung folgende Kredite bei der Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Lübeck zur Verfügung gestellt werden:
 - a. 50 000 M zu Landerwerbungen behufs Ablegung von Pachtparzellen für die Forsten,
 - b. 50 000 M zur Arrondirung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneten Ländereien, sowie zur Bestreitung der Kosten der ersten Aufforstung von Staatsgrundstücken;
2. daß die im laufenden Forstjahre für die Aufforstung der in der Dorfschaft Luschendorf im Jahre 1895 angekauften 72,4613 ha großen Grundstücke verwendeten auf 1500 M veranschlagten Kosten der Landeskasse aus der Staatsgutskapitalienkasse erstattet werden.

Ferner bewilligt der Landtag der Großherzoglichen Staatsregierung einen Kredit von 12 000 M bei der Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Birkenfeld zum Ankauf von Staatsgrundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen.

Oldenburg, den 27. November 1896.

Der Präsident. Der Schriftführer.
(gez.) Groß. (gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 36.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. November v. Js., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870, betr. die Ausübung der Jagd, und des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1873, betr. den Schutz nützlicher Vögel, erwidert der Landtag ergebenst, daß er dem vorgelegten Gesetz-Entwürfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt und zugleich die Großherzogliche Staatsregierung zu Art. 1

ermächtigt, falls die Vorlage 43 — Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Ausübung der Jagd — zum Gesetz erhoben wird, den Artikel zu streichen und die Artikelzahl des folgenden Artikels entsprechend zu ändern.

Oldenburg, den 13. März 1897.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	J. B. Rhode.

Anlage Nr. 37.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der von der Großherzoglichen Staatsregierung mittelst geehrten Schreibens vom 3. November d. J. beantragten Uebernahme der Chaussee Grabstede-Bochhorn als Staatschaussee ertheilt der Landtag seine Zustimmung.

Oldenburg, 1896 Dezember 22.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	J. B. (gez.) Rhode.

Anlage Nr. 38.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. November d. J., betr. die Besteuerung der Handelsbetriebe im Umherziehen, erwidert der Landtag ergebenst, daß er die Großherzogliche Staatsregierung ersucht, dem jetzt versammelten Landtage, oder wenn solches nicht möglich sein sollte, der nächsten Versammlung des Landtags einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Besteuerung der Handelsbetriebe im Umherziehen, vorzulegen.

Oldenburg, 1896 Dezember 22.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	J. B. (gez.) Rhode.

Anlage Nr. 40.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. November d. J., betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für die Jahre 1897, 1898 und 1899 erwidert der Landtag ergebenst, daß er dem vorgelegten Voranschlage seine Genehmigung ertheilt.

Oldenburg, den 18. Dezember 1896.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	J. B. (gez.) Rhode.

Anlage Nr. 41.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. November d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, erwidert der Landtag ergebenst, unter Bezugnahme auf die desfallsigen Verhandlungen in den Sitzungen am 16. und 18. Dezember d. J., daß er beschlossen hat, den Gesetz-Entwurf unter Ablehnung des Artikels 2 in folgender Fassung anzunehmen.

„Dem Artikel 78 § 1 lit. b. ist folgender Satz hinzuzufügen:

Aus besonderen im Erkenntnisse festzustellenden Gründen kann dem Angeklagten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre ein Theil des gesetzlichen Ruhegehalts, jedoch nicht mehr als drei Vierteltheile desselben, belassen werden.“

Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag, der getroffenen Aenderung Ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Oldenburg, den 18. Dezember 1896.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	J. B. (gez.) Rhode.

Anlage Nr. 42.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 5. November v. J., betreffend die Verlängerung des Braker Piers und die Ausrüstung desselben mit Lösch- und Ladeeinrichtungen, erwidert der Landtag ergebenst, daß er sich damit einverstanden erklärt, daß die für diesen Zweck geforderte Summe von 345 000 M für 1897 bewilligt werde.

Dabei hat der Landtag ferner beschlossen, die gedachte Summe aus Anleihen zu decken und ersucht die Großherzogliche Staatsregierung ergebenst, diesem Beschlusse zustimmen zu wollen.

Mit der Uebertragung von 17 118 M 83 S — Restbetrag der früher für Pierzwecke in Brake bewilligten Mittel — auf die Finanzperiode 1897/99 zu weiteren Pieranlagezwecken, erklärt der Landtag sich einverstanden.

Oldenburg, den 26. Januar 1897.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 43.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. November 1896, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausübung der Jagd, erwidert der Landtag ergebenst,

daß er diesem Gesetzentwurfe mit folgenden Abänderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

1. Im Artikel 1, § 1 ist nachzuführen:

„Jeder Eigenthümer kann, wenn er für seine Person auf das Jagdrecht verzichtet, zum Protokolle des Amtes ein zu seiner Hausgenossenschaft gehöriges Familienmitglied zum Jagdstellvertreter widerruflich ernennen; der Jagdstellvertreter hat in Ansehung des Jagdrechts die Stellung eines Eigenthümers.“

2. Im Artikel 2 werden die Worte „wilde Schweine“ ersetzt durch das Wort „Wildschweine“.

3. Im Artikel 3 erhält § 3 Absatz 2 folgende Fassung:

„Beim Wechsel in der Person des Grundbesizers bedarf es weder einer neuen Erlaubniß noch der Ausstellung eines neuen Erlaubnißscheines. Die Erlaubniß gilt als zurückgenommen, wenn der neue Eigenthümer die Zurücknahme auf ortsübliche Weise bekannt gemacht hat.“

4. Im Artikel 6, § 1 werden die Worte „die Jagd ausüben“ ersetzt durch die Worte „die Jagd auf fremdem Boden ausüben“.

5. Im Artikel 8 wird in der zweiten Zeile hinter „Jahr“ eingeschaltet „vom Tage der Ausstellung an gerechnet.“

6. Im Artikel 9 werden im Absatz 1 „12 M“ ersetzt durch „15 M“ und „20 M“ durch „30 M“.

Der Absatz 2 wird gestrichen.

7. Der Artikel 10 ist in folgender Fassung angenommen:
§ 1. Die Jagdkarte muß verjagt werden:

1. „Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.“

2. wie im Entwurf.

3. wie im Entwurf.

4. „Minderjährigen, sofern nicht von ihren gesetzlichen Vertretern darum nachgesucht wird.“

5. „Dienstboten, Lehrlingen und Gesellen, sofern nicht die Erlaubniß der Dienstherrn oder Meister beigebracht wird.“

Die §§ 2 und 3 in der Fassung des Gesetzentwurfs.

8. Der Artikel 14 wird wie folgt geändert:

Im § 2 b sind die Worte „wilde Schweine“ ersetzt durch das Wort „Wildschweine“.

Im § 2 d ist das Wort „Januar“ gestrichen; im § 2 f ist das Wort „März“ gestrichen; im § 3 d ist gesetzt statt „15. September“ der „30. September“ und die Worte „und Rebhühner“ sind gestrichen.

Im § 5 wird hinter dem Worte „Fasanen“ das Wort „Rebhühner“ eingefügt.

Dem Artikel 14, § 5 wird am Schlusse hinzugefügt:

„sowie nach Anhörung des Amtraths beziehungsweise des Stadtraths der Stadt Oldenburg in allen oder einzelnen Amtsbezirken, mit Ausnahme der Bezirke der Aemter Barel, Sever, Butjadingen, Brake und Elsfleth und der Städte Barel und Sever, abweichend von den vorstehenden Vorschriften

den Beginn der Jagdzeit für Hasen, Birkwild und Rebhühner durch besondere Bekanntmachung einheitlich zu bestimmen.“

9. Der Artikel 16 wird wie folgt geändert:

Im § 2 sind die Worte „mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten“ zu ersetzen durch die Worte „zu schießen“.

10. Im Artikel 19 wird zwischen den Worten „führen“ und „die Jagd“ folgender Zwischensatz eingefügt:
„oder wer auf Grundstücken, für welche die zur Ausübung der Jagd erteilte Erlaubniß gemäß Artikel 3, § 3 Absatz 2 als zurückgenommen gilt,“

11. Der Artikel 22 wird wie folgt abgeändert:

Im § 3 ist zu setzen statt „6 bis 150 M“ „30 bis 150 M“ und im § 3 Absatz 2 statt: „6 bis 100 M“ „20 bis 100 M“.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in den Fällen des § 2 a, b und c auf eine Geldstrafe von 20 M, in den Fällen des § 2 d, f und g und des § 3 auf eine Geldstrafe von 10 M, und in den Fällen des § 2 e, h und i auf eine Geldstrafe von 5 M herabgegangen werden.“

12. Der Artikel 23 ist wie folgt geändert:

„Wer vorsätzlich Nester von jagdbarem Federwild zerstört oder wer Eier oder Junge von demselben ausnimmt oder zum Verkauf anbietet oder gewerbsmäßig aufkauft, wird mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.“

13. Der Artikel 24 wird dahin abgeändert:

im § 1 ist statt „14 Tagen“ zu setzen „8 Tagen“, die Worte „oder kauft“ sind gestrichen. Ferner sind zwischen den Worten „zubereitet“ und „zum Verkaufe“ die Worte einzuschreiben „gewerbsmäßig kauft oder“.

Der § 3 des Artikels 24 erhält folgende Fassung:
„Jedes einer Schonzeit unterworfenen jagdbaren Wild, welches in ganzen Stücken oder zerlegt

a. gegen Entgelt veräußert, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe gestellt oder feilgeboten, oder

b. der Kaiserlichen Post oder Staats- oder Privat-Eisenbahnen übergeben wird,

muß mit einem Legitimationscheine versehen sein, sofern dasselbe nicht nachweisbar aus einem Bezirke eingeführt wird, in welchem eine Legitimationspflicht nicht besteht. Die näheren Vorschriften über die Wildlegitimationskontrolle werden im Verwaltungswege erlassen.

Die Legitimationscheine werden nur an den Inhaber einer Jagdkarte verabfolgt. Wer demzufolge als Grundeigenthümer einer Jagdkarte bedarf, erhält eine auf die Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden beschränkte Jagdkarte unentgeltlich. Auf die Ausstellung einer solchen Jagdkarte finden die Bestimmungen des Artikels 10 Anwendung.

Zu widerhandlungen gegen die wegen der Wild-

legitimationskontrolle erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M* bestraft.

14. Im Artikel 25 ist statt „15 *M*“ zu setzen „30 *M*“. Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag ergebenst, den vorstehend gedachten Aenderungen des Gesetzesentwurfs zustimmen zu wollen.

Oldenburg, den 26. Februar 1897.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	J. B. Kohde.

Anlage Nr. 44.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 10. November 1896, betr. die an den neuen Bahnstrecken Bechta-Wildeshausen-Delmenhorst und Lohne-Hesepe-Damme anzustellenden Beamten, sowie den Kreditbedarf zur Bestreitung der Gehälter derselben, erwidert der Landtag unter Bezugnahme auf den desfalligen Ausschußbericht und die Verhandlungen in der Sitzung am 19. Jan. d. Js. ergebenst, daß er die mit 4000 *M* ausgeworfene Stelle eines Bezirksinspektors nicht bewilligt, sich mit der Umwandlung zweier Pachmeisterstellen in zwei Zugführerstellen einverstanden erklärt, die Anstellung eines Stationsassistenten nicht beanstandet und die alsdann erforderlichen Kredite für die Beamten-Gehälter mit 37200 *M* für das Jahr 1898 und mit derselben Summe für das Jahr 1899 genehmigt.

Oldenburg, den 19. Januar 1897.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 45.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 10. November d. Js., betr. Mittheilungen über den Geschäftsumfang, den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Boden-Kredit-Anstalt, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diese Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 4. Dezember 1896.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 46.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In ergebenster Erwidrerung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 12. Novbr. d. Js., betr. die Zusammenstellung der Resultate der Einkommensteuer-Schätzung für die Jahre 1894 bis 1896, erklärt der

Landtag diese Vorlage nach genommener Kenntniß für erledigt und ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, dem nächsten ordentlichen Landtage abermals eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Einkommensteuer-Schätzung aus 1897 bis 1899 vorzulegen.

Oldenburg, den 4. Dezember 1896.

Der Präsident	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 47.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 13. November v. Js., betr. die Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diese Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 19. Januar 1897.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 48.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 13. Novbr. d. J., betr. das vom 25. Landtage gestellte Ersuchen:

a. auf Vorlegung einer Uebersicht, die, getrennt nach den verschiedenen Forstdistrikten folgende Angaben enthält:

1. die Zahl der seit 1886 geschlagenen Festmeter, und zwar, soweit dieselbe nicht festgestellt ist, auf Grund der in den Vorarbeiten zur Einrichtung des Betriebsplanes enthaltenen Schätzungen;
2. den tatsächlichen Brutto- und Netto-Erlös dieser Holzmassen, nach Jahrgängen getrennt;
3. den gesammten Netto-Ertrag der sämtlichen Forsten des Herzogthums, für jedes Jahr der 10jährigen Betriebsperiode, welcher sich nach Abzug aller Kosten an Gehältern, Pensionen, Geschäfts- und Betriebskosten ergibt;
4. die sonstigen und einmaligen Aufwendungen (Kosten der Betriebseinrichtung der Aufforstung, des Ankaufs von Grundstücken aus der Staatsgutskapitalienkasse u. s. w.);

b. für den Fall, daß eine weitere Beobachtung der Resultate des Betriebsplanes die vom Ausschusse gehegten Zweifel an der Zweckmäßigkeit desselben begründet erscheinen lassen sollten, diesen Betriebsplan einer Prüfung durch eine auswärtige Autorität unterziehen zu lassen,

erwidert der Landtag ergebenst, daß er die Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt, und die Großherzogliche Staatsregierung ersucht, jedem ordentlichen Landtag

eine gleiche Uebersicht, wie in der Vorlage enthalten, vorlegen zu wollen.

Oldenburg, den 15. Dezember 1896.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	J. B.
	(gez.) Rohde.

Anlage Nr. 49.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiderung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. November d. J. sendet der Landtag die Landeskasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1891, 1892 und 1893 nebst Anlagen mit dem ergebensten Bemerkten zurück, daß er diese Vorlage nach genommener Kenntniß für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 4. Dezember 1896.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 50.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. November 1896 vorgelegten Gesetz-Entwürfe für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1881, betr. die Beförderung der Kindviehzucht, ertheilt der Landtag unter Bezugnahme auf den desfalls erstatteten Ausschußbericht, seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 8. Februar 1897.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	Hollmann.

Anlage Nr. 51.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 17. November d. J. vorgelegten Gesetz-entwürfe für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Ergänzung des Artikels 69 der revidirten Gemeindeordnung vom 28. März 1876, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 15. Dezember 1896.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	J. B.
	(gez.) Rohde.

Anlage Nr. 52.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 17. November v. J. vorgelegten Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Dienst Einkommen der Volksschullehrer, ertheilt der Landtag mit folgenden Abänderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. Im Artikel 2 Abs. 1 Zeile 9 wird die Ziffer „100“ ersetzt durch „125 M für Lehrer und 100 M für Lehrerinnen.“
2. In dem Absätze 2 Zeile 1 desselben Artikels ist vor Zulage einzuschreiben „und sechste“, vor „fünfte“ wird das Wort „und“ gestrichen.

Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag ergebenst, den gedachten Aenderungen des Gesetz-Entwurfs zustimmen zu wollen.

Oldenburg, den 1. März 1897.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	J. B.
	Rohde.

Anlage Nr. 53.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 19. November v. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck, ertheilt der Landtag mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. Im Artikel 33 B § 3 Ziffer 2 hinter „Flecken-schulen“ sind die Worte einzufügen „und der gewöhnlichen Volksschule der Stadt Eutin.“
2. Artikel 36 erhält folgende Fassung:
Im § 1 ist zu setzen statt „120 M“ „125 M.“
§ 2 lautet: „Die Alterszulagen werden aus der Landeskasse bezahlt.“
3. Im Artikel 39 a § 5 Absatz 3 b wird dem Worte „Flecken-schule“ nachgefügt „der gewöhnlichen Volksschule der Stadt Eutin.“
4. Artikel 40 § 7 erhält folgende Fassung:
„Wenn ein Kind an einem Tage ohne genügende Entschuldigung die Schule ganz oder theilweise versäumt hat, ist von der Regierung bezw. vom Stadtmagistrat auf Antrag der Schulkommission gegen die Eltern oder deren Vertreter eine den Umständen nach angemessene Brüche von 10—60 M zur Schulkasse der Gemeinde zu erkennen, an deren Stelle bei Zahlungsunfähigkeit eine Haftstrafe bis zu 6 Stunden tritt. Im Wiederholungsfalle ist nach Anhörung der Eltern oder deren Vertreter auf eine Brüche bis zu 30 M event. eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen zu erkennen.“

Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag

ergebenst, den gedachten Aenderungen des Gesetz-Entwurfs zustimmen zu wollen.

Oldenburg, 1897 März 3.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	F. B.
	Rhode.

Anlage Nr. 54.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 19. November d. Js. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die den gemeinnützigen Bauvereinen zu bewilligende Freiheit von den Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Stempelgebühren, ertheilt der Landtag mit folgenden Abänderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. Die Ueberschrift des Gesetz-Entwurfs wird wie folgt abgeändert:

Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die den gemeinnützigen Bauvereinen und den, einen gleichartigen Zweck verfolgenden Stiftungen zu bewilligende Freiheit von den Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Stempelgebühren."

2. Der Ziffer 2 des Entwurfs ist folgende Fassung zu geben:

(im Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Birkenfeld) von der Stempelabgabe, es sei denn, daß ein Nichtgesellschaftler zu deren Zahlung verpflichtet ist.

3. Folgender Absatz 2 ist dem Gesetzentwurf anzufügen:

„Dieselbe Befreiung genießen Stiftungen, die ausschließlich den in Absatz 1 bezeichneten Zweck verfolgen.“

Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag ergebenst, dem Gesetz-Entwurfe in dieser Fassung zustimmen zu wollen.

Oldenburg, den 22. Dezember 1896.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	F. B.
	(gez.) Rhode.

Anlage Nr. 55.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. November v. Js., betr. die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 1. Oktober 1896 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen, erwidert der Landtag ergebenst, daß er:

1. zu den vorgekommenen Veräußerungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, seine Zustimmung ertheilt,

2. sich damit einverstanden erklärt, daß während der Finanzperiode 1897/99 die Bestimmung im Art. 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes auch auf das Krongut in Anwendung komme,

3. die Krongutsverwaltung auch für die Finanzperiode 1897/99 ermächtigt, die bereits vorhandenen, sowie die fortan entstehenden Kapitalien zum Erwerbe von Grundstücken für das Krongut oder zur Ablösung von auf dem Krongute haftenden Reallasten zu verwenden.

Oldenburg, 1897 Februar 17.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	F. B.
	Rhode.

Anlage Nr. 56.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. November v. Js., betr. die Entwürfe eines Gesetzes

1. für das Herzogthum Oldenburg,
2. für das Fürstenthum Lüneburg,
3. für das Fürstenthum Birkenfeld,

betr. Aenderung der Grundbuchordnung, erwidert der Landtag ergebenst, daß er den drei Gesetzentwürfen mit der Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt, daß an der bezeichneten Stelle statt der Worte „falls erforderlich“ die Worte „falls nach dem Ermessen des Gerichts erforderlich“ eingeschoben werden.

Oldenburg, 1897 Februar 1.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	F. B.
	Rhode.

Anlage Nr. 57.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. November v. Js., betr.

- I. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die öffentlichen Wege (Wegegesetz).
- II. Den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Ortsstraßen (Ortsstraßengesetz) erwidert der Landtag ergebenst, daß er dem unter I gedachten Gesetz-Entwurfe mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

1. Artikel 2 Ziffer 1 lautet:

„Die in dem nachgeführten Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Wege;“

2. Artikel 14 Absatz 2 lautet:

„Nur in zwingenden Fällen ist die Hülfsleistung als Nothdienst anzusehen. Darüber ob ein zwingender Fall vorliegt, entscheidet die Wegpolizeibehörde

(Bürgermeister, Schöffe) und ist auf deren Anforderung die Hülfe sofort zu gewähren.

Abſatz 3 beginnt dann ferner mit:

„Diese Hülfeleistung zc.

3. Im Artikel 19 wird ersetzt Abſatz 2 die Ziffer 25—40 % durch „10—25 %.“
4. Der Artikel 19 a erhält die Nr. 20 und werden die nachfolgenden Artikelnummern entsprechend abgeändert.
5. Im Artikel 22 lautet die Ueberschrift:
„Eigenthum und Nutzungsrecht an den öffentlichen Wegen.“
6. Artikel 25 Abſatz 2 erhält folgenden Zusatz:
„Bei auf die Dauer berechneten Anlagen muß die Frist mindestens einen Monat betragen.“
7. Im Artikel 27 Zeile 7 wird das Wort „Baumschulen“ gestrichen.
8. Artikel 33 Abſatz 1 Zeile 1 und 2 lauten:
„An den öffentlichen Wegen dürfen zc.“
9. Artikel 35 Abſatz 3 lautet:
„Wegen der Kosten sind die in den Artikeln 31 und 32 gegebenen Vorschriften maßgebend.“
10. Artikel 36 Abſatz 3 lautet:
„Die zu leistende Entschädigung wird nach Vorschrift der Artikel 31 und 32 festgesetzt.“
11. Artikel 37 Abſatz 2 Ziffer 1 erhält nach dem Worte „Streitigkeiten“ folgenden Zusatz:
„insbesondere auch über die Anlegung von Gemeindegewegen.“
12. Artikel 38 erhält als Abſatz 2 folgende Bestimmung:
„Dasselbe gilt bei Streitigkeiten über behauptete Privatberechtigungen an einem öffentlichen Wege.“
13. Artikel 39 Abſatz 2 lautet:
„Die Regierung kann die Ausführung unterjagen oder an Bedingungen knüpfen, wenn und insoweit der Plan mit den gesetzlichen Vorschriften oder Ausführungsbestimmungen im Widerspruch steht.“
14. In dem Artikel 41 wird die Ziffer 1 gestrichen und die folgenden Absätze unter den Ziffern 1—5 aufgeführt.
15. In das Verzeichniß der Landesstraßen wird unter Ziffer 6 aufgenommen:
„Schwollbachthal-Straße.“
(Straße von Niederbrombach bis zum Bahnhof Kronweiler.) Die Ziffern 6, 7 und 8 ändern sich demgemäß ab in 7, 8 und 9.

Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag ergebenst, dem Gesetz-Entwurfe mit vorstehenden Aenderungen zustimmen zu wollen.

Dem unter II gedachten Gesetz-Entwurfe erteilt der Landtag, so wie derselbe vorgelegt ist, seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 26. Februar 1897.

Der Präsident. Der Schriftführer.

Groß. S. B.
Rhode.

Anlage Nr. 58.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 21. November d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Bildung eines Amtsverbandes Rüstingen, erwidert der Landtag ergebenst, daß er dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

1. In dem Artikel 1 des Gesetz-Entwurfs ist der zweite Satz zu streichen.
2. Für den Fall der Annahme des Gesetz-Entwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, wird die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt, in den Artikel 3 hinter dem Worte „Plätzen“ die Worte „mit der Abänderung vom . . .“ (Datum des Gesetzes) einzufügen.
3. Dem Artikel 4 wird folgender zweiter Satz angefügt:
„Der dadurch für den Amtsverband Rüstingen entstehende Nachtheil ist bei der gemäß Artikel 5 zu bewirkenden Auseinandersetzung nach Billigkeit auszugleichen.“

Der Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. die Anstellung der Beamten, ist mit der Abänderung angenommen, daß an die Stelle der Jahreszahl 1900 die Jahreszahl 1898 tritt.

Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag ergebenst, dem Gesetz-Entwurfe in dieser Fassung zustimmen zu wollen.

Oldenburg, 1896 Dezember 22.

Der Präsident. Der Schriftführer.

(gez.) Groß. S. B.
(gez.) Rhode.

Anlage Nr. 59.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiderung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 24. November v. J. sendet der Landtag:

1. die Hauptbücher wegen der Einnahmen und Ausgaben der Krongutskasse des Herzogthums Oldenburg für 1893, 1894 und 1895,
2. die Krongutskasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1891, 1892 und 1893,
3. die Krongutskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1893, 1894 und 1895, nebst den zur Rechnung des Herzogthums Oldenburg für 1895 und zur Rechnung des Fürstenthums Lübeck

für 1893 aufgestellten Revisionsbemerkungen, deren Beantwortung und Entscheidungen, hieneben als unbeanstandet zurück und erklärt damit die Vorlage als erledigt.

Oldenburg, 1897 Februar 17.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. J. B. Rohde.

Anlage Nr. 61.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiderung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 26. November v. J. sendet der Landtag die Landeskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1891/93 hieneben als unbeanstandet zurück.

Oldenburg, den 8. Februar 1897.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. J. B. Rohde.

Anlage Nr. 63.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 30. November d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg, betreffend die Aufnahme der Beamten der Städte I. Klasse und der Stadtgemeinde Gutin in die Beamten-Wittwenkasse, erwidert der Landtag ergebenst, daß er den vorgelegten Gesetz-Entwurf ablehnt und die Großherzogliche Staatsregierung ersucht, dem jetzt versammelten Landtage, oder wenn solches nicht möglich sein sollte, der nächsten Versammlung des Landtags einen Gesetz-Entwurf, betr. die Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-kasse, vorzulegen.

Oldenburg, 1896 Dezember 22.

Der Präsident. Der Schriftführer.
(gez.) Groß. J. B. Rohde.

Anlage Nr. 63.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich unter Bezugnahme auf sein desfallsiges Schreiben vom 22. Dezember v. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg, betr. die Aufnahme der Beamten der Städte I. Klasse und der Stadtgemeinde Gutin in die Beamten-Wittwenkasse, die ergebenste Mittheilung zu machen, daß der bereits mitgetheilte in der Sitzung am 21. Dezember v. J. gefaßte

Anlagen. XXVI. Landtag.

Beschluß auf Ablehnung des gedachten Gesetz-Entwurfs in heutiger Sitzung in zweiter Lesung wiederholt worden ist.

Oldenburg, den 19. Januar 1897.

Der Präsident. Der Schriftführer.
(gez.) Groß. (gez.) Hollmann.
Anlage Nr. 64.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 26. November d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung. Dabei ersucht der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung, die Gesetze, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, einer Prüfung zu unterziehen, namentlich in der Richtung einer Entlastung oder Befreiung der geringeren Sachen und dem nächsten Landtage von dem Ergebnisse dieser Prüfung Mittheilung zu machen.

Oldenburg, 1896 Dezember 15.

Der Präsident. Der Schriftführer.
(gez.) Groß. J. B. Rohde.

Anlage Nr. 65.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 26. November d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Lüneburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1872, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, 1896 Dezember 18.

Der Präsident. Der Schriftführer.
(gez.) Groß. J. B. Rohde.

Anlage Nr. 66.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 26. November d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, wegen Abänderung des Gesetzes vom 2. Januar 1873, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, 1896 Dezember 18.

Der Präsident. Der Schriftführer.
(gez.) Groß. J. B. Rohde.



Anlage Nr. 67.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 2. Dezember v. J., betr. Zuschuß zu den Kosten des Baues einer Chaussee des Amtsverbandes Sever von der sogen. Gödenser Grenze beim Upjeverfchen Tief bis zur Landesgrenze gegen Gödens in der Richtung auf Dythausen, erwidert der Landtag ergebenst, daß er sich mit der Bewilligung eines Zuschusses von 40 % der Baukosten der oben gedachten Chaussee bis zur Anschlagssumme von 14 800 *M.*, mithin zum Höchstbetrage von 5920 *M.*, mit der Maßgabe einverstanden erklärt, daß dieser Zuschuß erst dann zur Auszahlung gelangt, wenn die früheren in Betreff von Zuschüssen zu den Kosten der Chausseebauten des Amtsverbandes Sever gegebenen Zusicherungen erfüllt sein werden.

Oldenburg, 1897 Februar 8.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

(gez.) Groß.

J. B.

Rohde.

Anlage Nr. 68.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. Dezember v. J. vorgelegten Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1873, betr. die Ausübung der Jagd, ertheilt der Landtag mit der einzigen Abänderung, in Artikel I Zeile 2 hinter dem Worte „Monate“ das Wort „Mai“ einzuschalten, seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag ergebenst, dieser Abänderung zustimmen zu wollen.

Oldenburg, den 12. Februar 1897.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

Groß.

J. B.

Rohde.

Anlage Nr. 69.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 7. Dezember v. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 28. Januar 1879, erwidert der Landtag ergebenst, daß er dem vorgelegten Gesetzentwurf mit folgender Abänderung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

„Der Artikel 5 erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:
Ist die Eintragung der Domianalgefälle bezw. der Vormerkungen für den Bezirk eines Amtsgerichts erfolgt, so wird dies in dem „Anzeiger für das Fürstenthum Lübeck“ und nach Ermessen des

Amtsgerichts auch in anderen öffentlichen Blättern zweimal bekannt gemacht.“

Die Großherzogliche Staatsregierung wird ergebenst ersucht, dieser Abänderung ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Oldenburg, 1897 Februar 1.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

(gez.) Groß.

J. B.

Rohde.

Anlage Nr. 70.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 11. Dezember 1896, betr. Uebertragung der zur Einrichtung eines Fischereihafens in Nordenham bewilligten Mittel auf die Finanzperiode 1897/99 und Nachbewilligung zur zweckmäßigeren Herstellung einer Wasserstation, erwidert der Landtag unter Bezugnahme auf den diesbezüglichen Ausschußbericht ergebenst, daß er zu der Uebertragung der zu Lasten des Eisenbahnbaufonds bewilligten Mittel zur Einrichtung eines Fischereihafens in Nordenham in der Höhe von 270 000 + 10 000 = 280 000 *M.* und einer Wasserstation am Stadländer-Butjadinger Zuwässerungskanal in Höhe von 64 200 *M.* auf die Finanzperiode 1897/99 seine Zustimmung ertheilt, und daß er den zur zweckmäßigeren Herstellung der angeführten Wasserstation erforderlichen Mehraufwand von 23 050 *M.* zu Lasten des Eisenbahnbaufonds für 1897/99 bewilligt, unter der Voraussetzung, daß die Selbstkosten des zu liefernden Wassers nach den im Berichte enthaltenen Grundsätzen berechnet werden.

Oldenburg, den 19. Januar 1897.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

(gez.) Groß.

(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 71.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. Dezember v. J., betr. Uebertragung von Mitteln aus 1894/96 auf 1897/99 im Etat der Eisenbahn-Betriebskasse, erwidert der Landtag ergebenst, daß er seine Zustimmung ertheilt, daß zur Fertigstellung der auf der Anlage A des gedachten Schreibens resp. auf der später durch den Herrn Regierungskommissar, Regierungsrath Becker, übergebenen Nachfolge zur Anlage A verzeichneten Ergänzungen, Erneuerungen und Unterhaltungsarbeiten die für 1896 bewilligten Mittel im Betrage von 228 250 *M.* auf 1897/99 übertragen werden.

Oldenburg, 1897 Februar 8.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

(gez.) Groß.

J. B.

Rohde.

Anlage Nr. 72.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. Dezember v. J., betr. Nachforderung für den Bau der Bahn Oldenburg-Brake und auf die dem Landtage zugegangene Denkschrift, denselben Bahnbau betr., erwidert der Landtag unter Bezugnahme auf den desfalls erstatteten Ausschußbericht ergebenst, daß er in der Annahme, daß durch die demnächst eintretende anderweitige Organisation unseres Eisenbahnwesens die nach Auffassung des Landtags dringend erforderliche Verstärkung der Ministerialaufsicht herbeigeführt wird, für den Bau der Bahn Oldenburg-Brake weitere 111 000 M zu Lasten des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1897 bewilligt, jowie die Denkschrift durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 19. Januar 1897.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

(gez.) Groß.

(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 73.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 12. Dezember v. Js., betr. den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diesem Gesetz-Entwurfe mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

1. Im Artikel 1 wird das Wort „vollständige“ ersetzt durch „gerechte“.
2. Im Artikel 2 werden hinter „und 5“ die Worte eingeschoben: „nach Maßgabe dieses Gesetzes.“
3. Der Artikel 3 wird dahin geändert, daß ersetzt werden

in der Ziffer 9 die Worte „zur Erbauung des Ems-Jade-Kanals“ durch „für den Ems-Jade-Kanal“, ferner das Wort „Aenderung“ durch „Aenderungen“.

4. Im Artikel 4 wird das Wort „vorherige“ ersetzt durch „vorgängige“.

5. Der Artikel 11 wird dahin geändert, daß der Nachsatz „gilt auch“ u. s. w. lautet:

„findet auf die Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigenthum entsprechende Anwendung.“

6. Im Artikel 17 wird das Wort „denselben“ durch „denselben“ berichtigt.

7. Im Artikel 18 werden im § 2 die Worte:

„durch die Oldenburgischen Anzeigen, sowie durch Anschlag in den Gitterkästen der betreffenden Gemeinden“

ersetzt wie folgt:
„durch Anschlag in den Gitterkästen der betreffenden Gemeinden, sowie durch die Oldenburgischen Anzeigen und geeignetenfalls auch durch sonstige Blätter.“

8. Im Artikel 22 wird das Wort „sonstigen“ in dem letzten Satze gestrichen.

9. Hinter dem Artikel 22 wird folgender Artikel 22 a eingefügt:

§ 1. Die Enteignungsbehörde ersucht unter Uebersendung der Grundbuchauszüge das Grundbuchamt, in Betreff der zu enteignenden Grundstücke in das Grundbuch den Vermerk einzutragen, daß das Enteignungsverfahren eingeleitet ist. Wenn die Größe eines zu enteignenden Trennstücks noch nicht genau feststeht, so ist das in Betracht kommende Höchstmaß anzugeben.

Das Grundbuchamt ergänzt die Grundbuchauszüge bis zu dem Zeitpunkte der Eintragung des Vermerks und sendet sie alsdann an die Enteignungsbehörde zurück.

§ 2. Die Eintragung des Vermerks gilt zu Gunsten des Entschädigungsverpflichteten als eine Beschlagnahme des zu enteignenden Grundstücks.

Ein späterer Wechsel des Eigenthümers hindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens. Es kann jedoch der neue Eigenthümer mit Einwilligung des bisherigen an dessen Stelle in das Verfahren eintreten. Auch werden die später eingetragenen dinglichen Rechte am Grundstücke berücksichtigt, wenn die Berechtigten sich vor dem Erlasse der gemäß Artikel 28 Absatz 2 zu treffenden Verfügung zur Theilnahme am Verfahren melden. In diesen Fällen hat die Enteignungsbehörde, soweit erforderlich, die Grundbuchauszüge ergänzen zu lassen.

§ 3. Die Löschung des Vermerks im Grundbuche erfolgt auf Ersuchen der Enteignungsbehörde.

10. Die Großherzogliche Staatsregierung wird mit Rücksicht auf die Einfügung des Artikels 22 a ermächtigt, die Artikelzählung und die Verweisungen im Entwurfe entsprechend zu ändern. Dabei darf aus dem Berichte des Justizauschusses zur ersten Lesung des Entwurfs hervorgehoben werden, daß die Verweisung im Artikel 16 § 2 (Artikel 22 bis 29) auch den neuen Artikel 22 a mit zu umfassen haben wird.

11. a. Im Artikel 23 § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des nach Artikel 22 Absatz 2 beizubringenden Grundbuchauszuges“ ersetzt durch

„des vorliegenden Grundbuchauszuges.“

b. Der Satz 2 daselbst erhält folgende Fassung:
„Außer dem Eigenthümer und Entschädigungsverpflichteten sind auch Nebenberechtigte (insbesondere Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, Dienstbarkeitsberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte und Miether), welche sich zur Theilnahme am Verfahren gemeldet haben, zu dem Termine vorzuladen.“

c. Im Absatz 4 daselbst werden die Worte „zu erscheinen und“ gestrichen.

12. Der Artikel 23 § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Es kann auch zum Zwecke der Vollziehung der Enteignung über die Entschädigung unter Vorbehalt

ihrer gerichtlichen Feststellung eine vorläufige Vereinbarung erfolgen.“

13. Im Artikel 24 § 1 sind die Worte: „welche von der Enteignungsbehörde ernannt werden,“ zu streichen und zu ersetzen durch die Worte: „von denen jede Partei einen und die Enteignungsbehörde den dritten ernimmt.“
14. Dem Artikel 24 § 1 werden folgende zwei Absätze hinzugefügt:
 „Weigert eine Partei die Ernennung eines Sachverständigen, so hat die Enteignungsbehörde die Ernennung zu übernehmen.
 Sind mehrere Entschädigungsberechtigte betheiligt, so soll die ihnen nach dem ersten Absätze zustehende Ernennung in der Weise erfolgen, daß für sämtliche in demselben Gemeindebezirke belegenen gleichartigen Gegenstände derselbe Sachverständige gemeinschaftlich ernannt wird. Zu diesem Zwecke hat die Enteignungsbehörde bzw. der Kommissar sämtliche Entschädigungsberechtigte unter der Verwarnung zu laden, daß die Nichterschienehen an den Beschluß der Erschienehen gebunden seien. Bei dem Beschluß entscheidet die nach der Kopffzahl zu berechnende relative Stimmenmehrheit der Erschienehen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.“
15. Der Artikel 24 § 2 erhält folgende Fassung:
 Soweit ausnahmsweise im einzelnen Falle eine besondere Sachkunde erforderlich ist, welche bei den gewählten Sachverständigen nicht vorausgesetzt werden kann, sind andere Personen zu Sachverständigen zu ernennen.“
16. Der Artikel 28 erhält folgende Aenderungen:
 a. Im Absatz 1 werden die Worte „(soweit erforderlich ergänzten)“ gestrichen.
 b. In demselben Absatz ist statt „Enteignung“ und „enteigneten Grundstücks“ zu setzen:
 „bevorstehenden Enteignung“ und „zu enteignenden Grundstücks.“
 c. Demselben Absätze wird folgender Satz angefügt:
 „Ob es für die nachträglich gemäß Art. 22a § 2, Absatz 2 angemeldeten Berechtigten einer Mittheilung und Aufforderung bedarf oder deren Ansprüche an die Entschädigung als angemeldet anzusehen sind, unterliegt dem Ermessen der Enteignungsbehörde.“
 d. Im Absatz 2 wird das Wort „eingegangenen“ gestrichen.
17. Der Artikel 29 wird dahin geändert, daß im § 2 die Worte:
 „fernerer sechs Wochen die Klageschrift zum Zweck der Terminsbestimmung bei dem Gerichtsschreiber des zuständigen Gerichts einreichen.“
 ersetzt werden durch:
 „einer Nothfrist von fernerer sechs Wochen die Klage bei dem zuständigen Gerichte erheben.“
 Der § 3 dieses Artikels 29 ist zu streichen.

18. Im Artikel 30 werden die Worte „schon dann“ im § 2 zwischen „Enteignungsbehörde“ und „ausgesprochen“ eingefügt.

19. Der Artikel 31 erhält folgende Fassung:
 „Als bald nach Zustellung der Enteignungserklärung theilt die Enteignungsbehörde die geschehene Enteignung unter Angabe des Zeitpunktes der Zustellung an den Entschädigungsberechtigten dem Grundbuchamte mit und ersucht es unter Benennung der enteigneten Grundstücke nach der Mutterrolle, nöthigenfalls unter Beifügung einer Vermessungsbescheinigung, um Berichtigung des Grundbuches.“

20. Im Artikel 35 werden das Wort „Realberechtigter“ im 2. Absätze durch „sonstige dinglich Berechtigter“, und die Schlußworte „wobei die Vorschriften usw.“ durch die Worte: „wobei die Vorschriften des Artikels 29, abgesehen von den dort bestimmten Fristen, entsprechende Anwendung finden“, ersetzt.

21. Der Artikel 37 erhält die Aenderung, daß im 1. Absätze die Worte „angemeldet sind“ ersetzt werden durch „angemeldet oder als angemeldet anzusehen sind.“

22. Im Artikel 38 wird das Wort „Mittheilung“ durch „Vorlegung“ in der Ziffer 1 ersetzt.

23. Der Artikel 40 wird wie folgt geändert:

- a. § 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Kosten des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden fallen dem Entschädigungsverspflichteten zur Last.“
 b. § 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden, auch soweit sie die Betheiligung Dritter zum Gegenstande haben, insbesondere auch
 a.)
 b.) wie im Entwurfe,

sind frei von Stempel und Gebühren, nicht aber von den Schreib- und Zustellungsgebühren und sonstigen baaren Auslagen.“

c. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 Frei von Gebühren sind ferner:

- a. Die Ertheilung der Auszüge aus dem Grundbuche (Artikel 22, Absatz 2) und deren Ergänzung (Artikel 22a § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2);
 b. die Eintragung und Löschung des Enteignungsvermerks (Artikel 22a § 1 Absatz 1 und § 3);
 c.)
 d.) wie b. und c. des Entwurfs,
 sowie alle dadurch veranlaßten Verhandlungen.

24. Im Artikel 41 § 1 wird das Wort „Vorkaufsrecht“ ersetzt durch „Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht“, und die Schlußworte: „und veräußert werden soll“ werden gestrichen.

25. Im Artikel 41 § 2 wird das Wort „Vorkaufsrecht“ ersetzt durch „Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht.“



26. Hinter dem § 2 des Artikels 41 werden folgende §§ eingeschoben:

„§ 3. Das Wiederkaufsrecht kann, solange das Grundstück im Eigenthume des Entschädigungsverpflichteten ist, zu jeder Zeit geltend gemacht werden. Der Wiederkaufsberechtigte kann aber zur Erklärung über die Ausübung seines Rechts aufgefordert werden und verliert es, wenn er nicht innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung erklärt, daß er von seinem Rechte Gebrauch machen wolle.“

§ 4. Der Wiederkäufer hat, wenn er die ganze abgetretene Grundfläche erhält, die Entschädigungssumme, wenn er aber nur einen Theil der abgetretenen Grundfläche erhält, den mit der Größe dieses Theiles im Verhältniß stehenden Theil der Entschädigungssumme, in beiden Fällen jedoch nach Abzug der durch die bisherige Benutzung an dem wiedergekauften Grundstücke entstandenen Werthsminderung, zu zahlen. Verbesserungen des Grundstücks können dagegen nicht in Anrechnung gebracht, sondern nur die auf demselben errichteten Gebäude und Anlagen weggenommen werden.“

27. Der § 3 des Artikels 41 wird § 5.

28. Der § 4 des Artikels 41 wird § 6 unter Ersetzung des Wortes „Vorkauf“ durch „Wiederkauf und den Vorkauf.“

Großherzogliche Staatsregierung erucht der Landtag ergebenst, den obigen Aenderungen des Gesetz-Entwurfes zustimmen und so das Gesetz publiciren zu wollen.

Oldenburg, 1897 März 15.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

Groß.

J. B.

Kohde.

Anlage Nr. 114.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 8. Januar d. J. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg, betreffend die Bergung von Tonnenmaterial, erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 12. Februar 1897.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

Groß.

J. B.

Kohde.

Anlage Nr. 115.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiderung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 9. Januar d. J. erteilt der Landtag zu dem Verkaufe der zum vorbehaltenen Krongut gehörigen Parzelle 69 der Flur 1 der Stadtgemeinde

Oldenburg an die katholische Kirchengemeinde der Stadt unter den mitgetheilten Bedingungen seine Genehmigung.

Oldenburg, 1897 Januar 26.

Der Präsident.

Der Schriftführer.

(gez.) Groß.

(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 116.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 11. Januar d. J., betreffend Anträge auf Bewilligung von Mitteln für diejenigen Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen der Bahnanlagen, welche nach dem Kostenanschlage mehr als 40 000 M beanspruchen und zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds in der Finanzperiode 1897/99 auszuführen sind, erwidert der Landtag unter Bezugnahme auf den desfalls erstatteten Ausschußbericht und die Verhandlungen in der Sitzung am 17. Februar d. J. ergebenst, daß er:

	1897	1898	1899
1. für Gleiserweiterung auf dem Bahnhof Oldenburg	105 000	50 000	—
2. Anlage einer elektrischen Beleuchtung für den Bahnhof Oldenburg einschl. der Verlegung der vorhandenen Anlage nach Hude	35 700	8 000	—
	(Oldenburg)	(Hude)	
3. Erweiterungsbauten auf Bahnhof Oldenburg, hier Neubau der Lokomotivschuppen u.	334 422	—	—
4. Stellwerksanlagen	140 000	88 800	34 200
5. Erweiterungsbauten auf Bahnhof Delmenhorst	109 000	—	21 000
6. Erdablagerung auf der Strecke Delmenhorst-Huchtingen	8 250	—	—
7. für Herstellung einer Verbindungsbrücke am Pier in Nordenham und Verlängerung der Gleise das.	64 000	—	—
8. Erweiterung des Bahnhofs Bramsche	54 000	30 000	—
9. Ergänzung der Betriebsmittel	656 000	492 000	114 000
	<u>1 506 372</u>	<u>668 800</u>	<u>1 692 000</u>

in der Gesamtsumme demnach 2 344 372 M zu Lasten des Eisenbahnbaufonds bewilligt und sich damit



einverstanden erklärt, daß dieselben, soweit nicht die Mittel des Eisenbahnbaufonds bereits Deckung gewähren sollten, im Wege der Anleihe zu Lasten desselben aufgebracht werden.

Die Bewilligung der für Anlage eines Tunnels unter dem Gleise I, II und III in der Bahnsteighalle in Oldenburg (Ziffer 2 des obgedachten Schreibens) beantragten 110 000 *M* lehnt der Landtag zur Zeit ab.

Oldenburg, den 17. Februar 1897.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	J. B. Rohde.

Anlage Nr. 117.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 11. Januar d. J., betr. die Erweiterung der Hafenanlagen in Elsfleth durch Erbauung eines Längspiers, erwidert der Landtag ergebenst, daß er für diesen Zweck die Summe von 33 000 *M* für 1897 zur Verfügung stellt.

Oldenburg, 1897 Januar 26.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 118.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. Januar d. J., betr. den Anschluß des Fürstenthums Birkenfeld an die königlich Preussische Landesvermessung, erwidert der Landtag ergebenst, daß er sich damit einverstanden erklärt, daß der königlich Preussischen Militärverwaltung für die demnächstige Ausführung der Triangulation und Kartirung des Gebiets des Fürstenthums Birkenfeld in der durch die Vorlage angegebenen Weise die Leistung eines Beitrags zu den Kosten von 250 *M* für die Quadratmeile aus der Landeskasse des Fürstenthums zugesichert werde.

Oldenburg, 1897 Januar 26.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Hollmann.

Anlage Nr. 119.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 19. Januar 1897 (Anlage Nr. 119), betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Eisen-

bahnbaufonds für die Finanzperiode 1897/99 und die vorläufige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1894/96, sowie ferner auf das geehrte Schreiben vom 14. Dezember v. J. (Anlage B nebst Nachfuge und C der Anlage Nr. 71), betr. Uebertragung von Mitteln aus dem Eisenbahnbaufonds der Finanzperiode 1894/96 auf 1897/99 und Ueberficht über die Kosten der Erweiterung des Güterbahnhofs Oldenburg bezw. Nachbewilligung dafür, erwidert der Landtag unter Bezugnahme auf den desfallsigen Ausschußbericht und die Verhandlungen in der Sitzung am 20. Februar d. J. ergebenst, daß er dieserwegen folgende Beschlüsse gefaßt hat:

1. Die Nebenanlage 2 zu der Anlage 119 wird für erledigt erklärt und die Großherzogliche Staatsregierung erucht, der nächsten Versammlung des Landtages eine schlüssige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1894/96 vorzulegen.
2. Zu § 1 der Ausgaben werden weitere 25 000 *M* für Signal- und Sicherungsanlagen für 1897 eingestellt und derselbe Betrag von § 14 der Ausgaben (Stellwerksanlagen) für 1897 abgesetzt.
3. Zu § 3 der Ausgaben sind die ferner bewilligten 110 000 *M*, also anstatt *M* 781 408 = *M* 891 408 einzustellen.
4. Der nach Anlage C zu Anlage 71 ermittelte Fehlbetrag zur Erweiterung des Güterbahnhofs Oldenburg im Betrage von *M* 2039 47, rund 2040 *M*, wird für 1897 aus dem Eisenbahnbaufonds nachbewilligt.
5. Der § 11 der Ausgaben wird gestrichen.
6. Die §§ 12—22 der Ausgaben werden mit §§ 11—21 bezeichnet.
7. Für Erweiterungsbauten auf Bahnhof Oldenburg werden anstatt 358 722 *M* nur 334 422 *M* bewilligt, also 24 300 *M* abgesetzt.
8. Dem Voranschlage des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1897/99 wird mit den obgedachten Aenderungen die Zustimmung des Landtags ertheilt und erklärt derselbe sich damit einverstanden, daß die zu demselben erforderlichen Mittel im Gesamtbetrage von 4 043 131 *M* im Wege der Anleihe für Rechnung des Eisenbahnbaufonds nach Bedarf aufgebracht werden, soweit nicht bereits das Einverständnis des 25. Landtags für die in den Vorbemerkungen des Voranschlags angegebene restliche Anleihe summe im Betrage von 1 611 336,89 *M* ertheilt ist.
9. Der Landtag erklärt sich mit der in der Nebenanlage B und Nachfuge zu Anlage 71 geforderten Uebertragung einverstanden und erklärt ferner diese Anlagen nunmehr für erledigt.

Oldenburg, den 20. Februar 1897.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	J. B. Rohde.

Anlage Nr. 120.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 26. Januar d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. Zusatz zu Artikel 26 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes, ertheilt der Landtag hiemit seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 12. Februar 1897.

Der Präsident.
Großs.Der Schriftführer.
F. B.
Kohde.

Anlage Nr. 121.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 30. Januar d. J., betreffend die Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude auf dem Vorwerke Blerjerlande III, erwidert der Landtag ergebenst, daß dieser Gegenstand bei Berathung des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg pro 1877/99 durch Einstellung einer Summe von 16 200 *M* zu § 160a desselben seine Erledigung gefunden hat.

Oldenburg, 1897 März 15.

Der Präsident.
Großs.Der Schriftführer.
F. B.
Kohde.

Anlage Nr. 122.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 1. Februar d. J., betreffend Nachtrag zum Ausgabenparagraphe 33 des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1897/99 (Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht) erwidert der Landtag ergebenst, daß dieser Gegenstand bei Berathung des gedachten Voranschlags seine Erledigung gefunden hat.

Oldenburg, 1897 März 15.

Der Präsident.
Großs.Der Schriftführer.
F. B.
Kohde.

Anlage Nr. 123.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. Februar d. J., betreffend Bewilligung

von 110 000 *M* Grunderwerbskosten für die Eisenbahn Lohne-Heesepe, erwidert der Landtag ergebenst, daß er vorbehaltlich der Genehmigung des Staatsvertrages mit Preußen, soweit diese erforderlich, die weitere Summe bis zu 110 000 *M* für den Ausbau der Bahnstrecke Lohne-Heesepe zu Lasten des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1897 bewilligt und sich damit einverstanden erklärt, daß die Summe, soweit nöthig, im Wege der Anleihe für Rechnung des Eisenbahnbaufonds aufgebracht werde.

Oldenburg, 1897 Februar 20.

Der Präsident.
Großs.Der Schriftführer.
F. B.
Kohde.

Anlage Nr. 124.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 17. Februar d. J., betreffend Uebernahme der Bahn Fever-Carolinensiel-Harle, Ankauf des Dampfers „Nordfriesland“ und Herstellung einer Landungsbrücke und einer Pferdebahn auf der Insel Wangerooge, erwidert der Landtag ergebenst, daß er:

- zum Zwecke der Uebernahme der Bahn Fever-Carolinensiel-Harle in das Eigenthum des Staates und zum Ankauf des Dampfers „Nordfriesland“ die Summe von 849 000 *M* nebst 3 1/2 % Zinsen vom 1. Januar 1897 bis zum Tage der Auszahlung an das Bankhaus von Erlanger u. Söhne bezw. an die Fever-Carolinensiel-Eisenbahn-Gesellschaft unter Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Betrages zu Lasten des Eisenbahnbaufonds unter Verzinzung aus der Eisenbahnbetriebskasse für 1897 bewilligt und sich damit einverstanden erklärt, daß dieser Betrag im Wege der Anleihe, soweit erforderlich, für Rechnung der Eisenbahnbetriebskasse aufgebracht werde;
- zur 3 1/4 % Verzinzung des nach Antrag 1 anzuleihenden Betrages zu Position 191 („Ablieferung an die Landeskasse“) des für die Finanzperiode 1897/99 festgestellten Voranschlags der Eisenbahnbetriebskasse je rund 28 000 *M* für 1897, 1898 und 1899 nachbewilligt, wogegen die zu den Positionen 174 und 175 der Eisenbahnbetriebskasse für 1897/99 eingestellten Summen mit 31 500 *M*, 32 550 *M* und 33 600 *M* fortfallen;
- zur Herstellung einer Landungsbrücke und einer Pferdebahn auf der Insel Wangerooge die Summe von 100 000 *M* zu Lasten des Eisenbahnbaufonds für 1897, und zwar zu den Ausgaben des für die Finanzperiode 1897/99 festgestellten Voranschlags bewilligt und sich damit einverstanden erklärt, daß dieser Betrag im Wege der Anleihe, soweit erforderlich, für Rechnung des Eisenbahnbaufonds aufgebracht werde, so daß die nach

Position 12 der Einnahmen desselben für 1897 event. anzuleihende Summe sich auf 1 729 621 *M* und der eventuelle Gesamt-Anleihe-Betrag für 1897/99 sich auf 4 143 131 *M* stellt:

4. die auf 37 000 *M* veranschlagten Mittel für die in dem obgedachten Schreiben unter Ziffer 1 bis 8 aufgeführten Ergänzungen bezw. Verbesserungen der Anlagen der Bahn Sever-Carolinensiel-Harle sowie die nachgewiesenen rückständigen Bauausgaben mit rund 3500 *M* zu Lasten der Eisenbahnbetriebskasse für 1897 bewilligt und sich damit einverstanden erklärt, daß derselben die erübrigten Baumittel mit 852,22 *M*, sowie vorbehaltlich der Feststellung der Beträge am 1. Januar 1897 der Erneuerungsfonds der Bahn mit 9400 *M* und die Bestände des Erneuerungs- und Reservefonds der Sever-Carolinensiel-Eisenbahn-Gesellschaft mit 15 350 *M* und 2830 *M* sowie die von derselben zu zahlenden 20 974,96 *M* zu den angegebenen Zwecken überwiesen werden.

Oldenburg, 1897 März 12.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. J. B. Rohde.

Anlage Nr. 125.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. Februar d. Js., betr. die Revision des Kleitaxifs und die Melioration abgegrabener Sandflächen, erwidert der Landtag ergebenst, daß er sich mit den bezüglich des Kleitaxifs getroffenen in dem obgedachten Schreiben gedachten Bestimmungen einverstanden, und damit den Antrag des 25. Landtags vom 9. März 1894 für erledigt erklärt. Ferner erklärt der Landtag auch den Antrag des 25. Landtags vom 9. März 1894, betr. die Nutzbarmachung abgegrabener Sandflächen durch die in dem obgedachten Schreiben gemachten Ausführungen der Regierung gleichfalls für erledigt.

Oldenburg, den 13. März 1897.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. J. B. Rohde.

Anlage Nr. 126.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 22. Februar d. Js., betr. den Staatsvertrag zwischen Oldenburg und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lohne nach Hesepe (Bramsche) oder einem anderen geeigneten Punkte der Eisenbahn von Dsnabrück nach Duakenbrück, erwidert der Landtag ergebenst, daß er

zu diesem Staatsvertrage, soweit erforderlich, seine Zustimmung erteilt.

Oldenburg, 1897 März 12.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. J. B. Rohde.

Anlage Nr. 127.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 25. Februar 1897, betr. nachträgliche Aenderung des Voranschlags der Kanalbaukasse, erwidert der Landtag ergebenst, daß er

1. zu der Uebertragung der für den Umbau der Cäcilienbrücke aus 1894/96 zur Verfügung bleibenden Mittel auf die Finanzperiode 1897/99 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt,
2. zum Bau einer fahrbaren Zugbrücke über den Barfelder Kanal im östlichen Kanalwege des Hunte-Ems-Kanals nachträglich 3000 *M* für 1897 in den Voranschlag II des Hunte-Ems-Kanals II auf dessen Strecke von der Soelte bis zur Ems unter 3 für Neubau litr. e in Ausgabe bewilligt und in Folge dessen unter

	A. Einnahme	1897	1898	Summa
zu 1 a	statt	142 800 <i>M</i>	27 200 <i>M</i>	170 000 <i>M</i>
	einstellt	145 800 "	24 200 "	170 000 "
	und ferner unter litr. b. die durch Anleihe zu beschaffenden Mittel			
	für 1898	von 30 675 <i>M</i> und 3000 <i>M</i>	auf 33 675 <i>M</i>	
	und für 1899	wie bisher		32 125 "

auf zusammen 65 800 *M* feststellt und in deren Beschaffung durch Anleihe willigt.

Oldenburg, 1897 März 12.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. J. B. Rohde.

Anlage Nr. 128.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 6. März d. Js., betr. die Wahl eines zweiten Erstrichters des Staatsgerichtshofs an Stelle des verstorbenen Geheimen Justizrath Großkopff in Oberstein, erwidert der Landtag ergebenst, daß er in seiner Sitzung am 10. März d. Js. den Geheimen Justizrath Kleyboldt in Barel zum zweiten Erstrichter des Staatsgerichtshofs erwählt hat.

Oldenburg, 1897 März 10.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. J. B. Rohde.

Anlage Nr. 129.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 7. März d. J., betr. den Ankauf eines Wohnhauses zu Inhauseriel als Dienstwohnung für einen dort stationirten Grenzaufseher, erwidert der Landtag ergebenst, daß er es ablehnt, die für den gedachten Zweck geforderten Gelder zu bewilligen.

Oldenburg, 1897 März 12.

Der Präsident.

Groß.

Der Schriftführer.

J. W.

Kohde.

Anlage Nr. 130.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 11. März d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Aufnahme einer Anleihe, erwidert der Landtag ergebenst, daß er dem Gesetz-Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 15. März 1897.

Der Präsident.

Groß.

Der Schriftführer.

J. W.

Kohde.

Zu Veranlassung von Anträgen der Abgeordneten und Ausschüsse.

1.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die ergebenste Mittheilung zu machen, daß in Folge eines desfallsigen selbstständigen Antrags der Abgeordneten Plagge, Hoyer und Genossen in der Sitzung am 11. Novbr. d. J. in beantragter namentlicher Abstimmung mit 30 gegen 7 Stimmen folgender Beschluß gefaßt ist:

„Der Landtag erklärt, daß er sich auf den Boden der Beschlüsse des 25. Landtags vom 12. und 13. Mai d. J., betr. Schulwesen und Eisenbahnwesen, stellt, und diese Beschlüsse nach Form und Inhalt zu seinen eigenen macht.

Zugleich erklärt der Landtag in Hinblick auf § 2 des Landtagsabschieds vom 15. Juni d. J., daß er mit diesen Beschlüssen in das der Krone verfassungsmäßig zustehende Recht der Ernennung und Entlassung der Minister nicht eingreift, sondern nur von einem ihm nach dem Staatsgrundgesetze zustehenden Rechte Gebrauch macht. Einen etwaigen Vorwurf, daß er seine Befugnisse überschreite, weist der Landtag mit Entschiedenheit zurück.“

Eine Abschrift der Begründung dieses Antrags beehrt der Landtag sich ergebenst beizufügen.

Oldenburg, 1896 November 27.

Der Präsident.

(gez.) Groß.

Der Schriftführer.

(gez.) Burlage.

2.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Folge eines vom Abgeordneten Dr. Roggemann gestellten selbstständigen Antrages, betr. Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Kosten der Gemeinden für Feuerlöschzwecke, sind in der Sitzung des Landtags am 20. Februar d. J. folgende Beschlüsse gefaßt worden:

Anlagen. XXVI. Landtag.

1. Die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, baldigst Erwägungen darüber anzustellen, ob nicht, wie in verschiedenen anderen Staaten, so auch für das Herzogthum Oldenburg, eine Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Kosten der Gemeinden für Feuerlöschzwecke einzuführen sei, und eventl. der nächsten Versammlung des Landtags eine dahingehende Gesetzesvorlage zu machen.

2. Die anliegende Petition der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft der Großherzoglichen Staatsregierung als Material zum Antrag Roggemann zu überweisen.

3. Die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, Erwägungen darüber anzustellen:

1. ob sich nicht die Einführung der Concessionspflicht für Versicherungsgesellschaften empfehle;

2. ob nicht eine gesetzliche Bestimmung zweckmäßig sei, dahin, daß alle auswärtigen Gesellschaften, speziell Versicherungsgesellschaften, welche im Herzogthum Oldenburg Geschäfte treiben wollen, verpflichtet sind, hier im Lande einen Vertreter zu bestellen, welcher ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung der Gesellschaft abzuschließen, auch eventl. der nächsten Landtags-Versammlung Vorlage zu machen.

Oldenburg, den 20. Februar 1897.

Der Präsident.

Groß.

Der Schriftführer.

J. W.

Kohde.

3.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Folge eines in der 11. Sitzung am 19. Januar d. J. gestellten selbstständigen Antrags des Landtags-angeordneten Plagge, betr. Aenderung der Geschäftsordnung

130

des Landtags, ist vom Gesamt-Vorstande der hieneben anliegende Bericht erstattet, welcher in der 23. Sitzung am 5. März d. Js. berathen ist. Unter Bezugnahme auf den Inhalt dieses Berichts und die stattgehabten Berathungen ersucht der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung ergebenst,

1. die Geschäftsordnung des Landtags einer Revision zu unterziehen, bei der die im Berichte berührten Punkte und die in der Verhandlung hervorgetretenen Wünsche einer Prüfung unterzogen werden;
2. bei Revision der Geschäftsordnung in Erwägung zu ziehen, ob nicht entweder eine Generaldebatte oder eine allgemeine Besprechung sämmtlicher Gesetzentwürfe und der Etats, im Anschlusse an den ersten Paragraphen resp. ersten Artikel derselben, zu ermöglichen ist.

Oldenburg, den 5. März 1897.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	J. B. Kohde.

4.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die ergebenste Mittheilung zu machen, daß in Folge eines von dem Landtagsabgeordneten Roggemann zu dem Antrage des Landtagsabgeordneten Plagge, betr. das Kommunalabgabewesen, gestellten Zusatzantrags, der Landtag in seiner Sitzung am 12. März d. Js. beschloffen hat, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, im Bundesrath erneut dahin zu wirken, daß unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, den Gemeinden allgemein das Recht zugestanden werde, auf statutarischem Wege eine Verzehrsteuer auf Branntwein und Wein und eine höhere Steuer als 65 \mathcal{M} pro Hektoliter auf Bier einzuführen.

Oldenburg, den 12. März 1897.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	J. B. Kohde.

In Veranlassung an den Landtag gerichteter Petitionen.

1.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegende von einer Kommission der Gemeinden Apen, Barzel und Strücklingen überreichte Petition, betr.

die Abwässerungsfrage in den genannten drei Gemeinden, zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Oldenburg, den 26. Januar 1897.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
(gez.) Groß.	(gez.) Hollmann.

5.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Folge eines desfälligen vom Abgeordneten Feldhus in der 29. Sitzung am 13. März d. Js. gestellten selbstständigen Antrags hat der Landtag beschloffen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, das Gesetz vom 29. Dezember 1881, betr. die Beförderung der Rindviehzucht, neu durch das Gesetzblatt mit dem Text zu publiziren, den dasselbe durch die späteren Abänderungen erhalten wird.

Oldenburg, 1897 März 13.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	J. B. Kohde.

6.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die ergebenste Mittheilung zu machen, daß in Folge eines desfälligen selbstständigen Antrags des Abgeordneten Schröder in der 30. Sitzung des Landtags am 15. März d. Js. in namentlicher Abstimmung mit 26 gegen 6 Stimmen der Beschluß gefaßt worden ist, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage bei dessen Zusammentritt sofort eine Vorlage zu machen, welche auf Grund des Artikels 145 des Staatsgrundgesetzes bestimmt, daß unter Beibehaltung der dreijährigen Wahlperiode nicht nur alljährlich ein ordentlicher Landtag stattzufinden habe, sondern auch die im Art. 190 des Staatsgrundgesetzes auf drei Kalenderjahre festgesetzte Finanzperiode in eine einjährige umgeändert werde.

Oldenburg, 1897 März 15.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	J. B. Kohde.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegende Petition des Vorstandes für den Feuerwehr-Verband des Herzogthums Oldenburg und des Königlich Preussischen Ladegebiets, betr. Errichtung einer Feuerwehr-Unfall-Kasse, zur Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, 1897 Februar 20.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	J. B.
	Kohde.

3.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die hier anliegende Petition des Gutsbesizers Detjen zu Weihausen, Gemeinde Alteneesch, betr. Entschädigung wegen der Korrektur der Weser, gestattet der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, 1897 Februar 24.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	J. B.
	Kohde.

4.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die hier anliegende Petition von 23 Gemeinde-Schöffen des Fürstenthums Birkenfeld, betr. Abänderung des Jagdgesetzes vom 20. Januar 1873, zur Prüfung zu übergeben.

Oldenburg, den 1. März 1897.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	J. B.
	Kohde.

5.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die hieneben anliegende Petition des Vorstandes der Anwaltskammer, betr. Belassen des Wartegeldes an zur Disposition gestellte Staatsbeamte bei deren Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, zur Prüfung in der Richtung zu überweisen, ob es gerechtfertigt ist, den zur Disposition stehenden Civilstaatsdienern die Erlaubniß zur Ausübung der Rechts-

anwaltschaft zu gewähren und ihnen dabei dauernd ein Wartegeld von beträchtlicher Höhe zu belassen.

Zugleich wird die Großherzogliche Staatsregierung ersucht, dem nächsten ordentlichen Landtage das Ergebnis der Prüfung mitzutheilen.

Oldenburg, 1897 März 13.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	J. B.
	Kohde.

6.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich hieneben eine Petition der Grundbesitzer der Dorfschaft Wulfsdorf, betr. Wegfall der Erbpacht für die Mühlenfreiheit, zur Berücksichtigung zu empfehlen, nachdem solche in der 20. Sitzung des Landtages am 26. Februar d. Jz. für begründet erkannt ist.

Den Antrag der Petenten auf Rückzahlung des vollen Betrags der seit Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte bezahlten Erbpacht für Mühlenfreiheit, hat der Landtag jedoch für unberechtigt erklärt.

Oldenburg, 1897 Februar 26.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	J. B.
	Kohde.

7.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegende Petition verschiedener Sielachtsgenossen zu Emschammeroberdeich, betr. Abänderung der Bestimmungen der Deichordnung über die Schaugraben, zur Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, den 17. Februar 1897.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	J. B.
	Kohde.

8.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die hier anliegende Petition der Gemeinde Wisbeck, betr. Bewilligung eines Staatszuschusses zu Amtsverbands-



chaffsen, gestattet der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, den 17. Februar 1897.

Der Präsident.
Großs.

Der Schriftführer.
F. N.
Kohde.

9.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die hier anliegende Petition der Abtheilungen der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft: Brake-Ovelgönne, Esenshamm-Rodenkirchen, Schwei, Hammelwardermoor, Strückhausen und Landwühren, um Anstellung eines beamteten Thierarztes für den Amtsbezirk Brake, event. Beauftragung eines in diesem Bezirk wohnenden Thierarztes mit den Funktionen eines solchen, beehrt der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Oldenburg, den 12. Februar 1897.

Der Präsident.
Großs.

Der Schriftführer.
F. B.
Kohde.

10.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegenden Petitionen:

1. des Ausschusses für die Anlage einer Eisenbahn Quakenbrück-Dinklage-Lohne,
2. der Gemeinde Westerstede um Verstaatlichung, Umbau und Weiterführung der Bahn Dohlt-Westerstede,
3. des Amtraths des Amts Friesoythe, betr. Eisenbahnbau von Cloppenburg oder Ahlhorn über Friesoythe, Dohlt, Westerstede nach Grabstede,
4. der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft, Abtheilung Friesoythe, betr. denselben Gegenstand,
5. des Agitations-Komitees zur Förderung des Baues einer normalspurigen Staatseisenbahn von Friesoythe nach dem Süden, betr. denselben Gegenstand,
6. des Vorstandes des Verbandes der Handels- und Gewerbe-Vereine, betr. denselben Gegenstand,
7. des Vorstandes des Handels- und Gewerbe-Vereins zu Barel, betr. Bau einer Eisenbahn von Barel nach Nordenham, sowie Umbau der Westersteder Bahn und Weiterführung derselben nach Bramloge,

8. des Stadtmagistrats und Stadtraths der Stadtgemeinde Cloppenburg, betr. den Bau einer Eisenbahn von Cloppenburg über Friesoythe-Dohlt-Westerstede nach Grabstede,

9. der Eisenbahn-Kommission für die Gemeinden Abbehausen-Stollhamm z., betr. den Bau einer Eisenbahn durch Butjadingen, zu übergeben, und zwar als Material für spätere Beratungen, nach Maßgabe der in dem desfalls erstatteten Ausschußberichte enthaltenen Grundsätze.

Oldenburg, 1897 Februar 8.

Der Präsident.
(gez.) Großs.

Der Schriftführer.
F. B.
Kohde.

11.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegende Petition des Gewerbe-Vereins zu Brake, betr. Schaffung von Zeichenlehrern für gewerbliche Fortbildungsschulen seitens des Staats, zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Oldenburg, den 1. Februar 1897.

Der Präsident.
Großs.

Der Schriftführer.
F. B.
Kohde.

12.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die hieneben anliegende Petition der Vertreter der Butjadinger Sielacht, betr. die Verschlammung der Siel an der Nordküste Butjadingens, mit dem ergebensten Ersuchen zur Prüfung zu überweisen, in Erwägung ziehen zu wollen, ob der Zweck der Erbauung des Volkerfer Durchschlages — die Landfestmachung eines Theiles von Langlützensand — nunmehr erreicht werden kann und mit dem ferneren Ersuchen, der nächsten Versammlung des 26. Landtags von dem Ergebnisse dieser Prüfung Mittheilung zu machen.

Oldenburg, 1897 Februar 24.

Der Präsident.
Großs.

Der Schriftführer.
F. B.
Kohde.

Anlage 263.

Erwiderungsschreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums.

1.

An den Landtag des Großherzogthums.

Auf das geehrte Schreiben vom 4./16. d. Mts., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Aufhebung der bestehenden Vorschriften über die in das Geburtsregister einzutragenden Vornamen, erwidert das Staatsministerium, daß zu der getroffenen Aenderung die Staatsregierung ihre Zustimmung ertheilt hat und das Gesetz mit dieser Aenderung publizirt werden wird.

Oldenburg, 1896 Dezember 23.

Staatsministerium.

Jansen.

Becker.

2.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem der Gesetzentwurf, betreffend die Bildung eines Amtsverbandes Rüstlingen, wie dem geehrten Landtage bekannt, nicht zu Stande gekommen ist, zieht die Staatsregierung ihre Anträge zu § 221 des Voranschlags für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Neubau eines Amts- und Amtsgerichtsgebäudes mit Dienstwohnungen im Amt und Bewilligung von 25 140 *M* für 1897, 67 500 *M* für 1898 und 67 500 *M* für 1899 zu diesem Zwecke hierdurch ergebenst zurück. Ferner ermäßigen sich die unter § 13 und § 84 des Voranschlags für 1899 eingestellten Summen um 3600 bezw. 5000 *M*.

Oldenburg, den 8. Januar 1897.

Staatsministerium.

Jansen.

Conze.

